

OKRATIE VER
PLATZ FÜR



HANDLUNGS RÄUME

Umgang mit rechtsextremen Anmietungsversuchen von
öffentlicht-rechtlichen Veranstaltungsräumen

Eine Handreichung der Mobilen Beratung gegen
Rechtsextremismus in Berlin (MBR)



IMPRESSUM

Herausgeber: Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) und Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK),
Chausseestraße 29, 10115 Berlin,
Telefon 030. 240 45 430, Fax 030. 240 45 319,
E-Mail info@mbr-berlin.de, www.mbr-berlin.de

V.i.S.d.P.: Bianca Klose, Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)

Autor: Timm Köhler

Juristische Beratung: Rechtsanwalt Sven Richwin, Berlin richwin@kanzlei-berlin.net

Redaktion: Bianca Klose, Anne Benzing

Layout: Novamondo Design, www.novamondo.de und Elène Misbach

Bildnachweis: Titelseite und Seite 01, Stefan Hippel/Nürnberger Nachrichten

Druck: Termindruck Berlin, www.termindruck-berlin.de

Die MBR ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK) und wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie im Rahmen des Landesprogramms „Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration.

Urheberrechtliche Hinweise

© Copyright 2008 Verein für Demokratische Kultur in Berlin – Initiative für urbane Demokratieentwicklung (VDK) e.V. Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation wird Ihnen für nicht-kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt. Die MBR behält sich das Urheberrecht vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, auch in Teilen, ist nur in nicht-kommerziellen Publikationen bei Angabe der Quelle sowie Zusendung eines Belegexemplars gestattet. Die Weiterverwendung in kommerziellen, insbesondere mehrwertsteuerpflichtigen Publikationen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Herausgebenden.

Disclaimer

Die Publikation dient nur zu Bildungs- und Informationszwecken, nicht der Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens und ersetzt keine juristische Beratung. Die Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und formuliert. Wir geben allerdings keine Gewähr auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte schon allein deshalb, weil sich rechtliche Grundlagen und Vorschriften jederzeit ändern können. Jede Berufung auf irgendeine der bereitgestellten Informationen erfolgt auf eigene Verantwortung des Nutzers/ der Nutzerin. Eine Haftung von Autoren, Herausgebenden und Verlag im Zusammenhang mit jeglicher Nutzung dieser Publikation, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Gebrauch dieser Informationen entstehen, ist ausgeschlossen.

Diese Publikation enthält Links zu Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der angegebenen/ verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Entsprechende Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei bekannt werden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

HANDLUNGS-RÄUME

Umgang mit rechtsextremen Anmietungsversuchen von
öffentliche-rechtlichen Veranstaltungsräumen

Eine Handreichung der Mobilen Beratung gegen
Rechtsextremismus Berlin (MBR)



Foto: Stefan Hippel/Nürnberger Nachrichten

INHALT

Vorwort	03
1 Einleitung: „Öffentliche Einrichtungen“ sind niemals neutral	05
2 Öffentliches Recht: Notwendige Grundbegriffe	08
2.1 Was ist eine öffentliche Einrichtung?	08
2.2 Widmung	09
2.3 Kommunalrechtlicher Zugangs- und Nutzungsanspruch	10
2.4 Gleichbehandlungsgrundsatz aufgrund Parteien- und Grundgesetz	12
2.5 Exkurs: Konflikt verschiedener Nutzungsansprüche	13
2.6 Privatrechtliche Nutzungsbedingungen in öffentlichen Einrichtungen	15
2.7 Öffentliche Einrichtungen in privater Trägerschaft	15
2.8 Überblick	17
3 Rechtsextreme Mietversuche verhindern	18
3.1 Wiederholungsgefahr bzw. Prävention von Straftaten	18
3.2 Inhaltliche und räumliche Widmungsbegrenzungen	20
3.3 Einrichtungsprivatisierung	20
3.4 Kapazitätengrenze: Belegung oder Bauarbeiten	22
3.5 Unattraktive Benutzungsordnung	23
3.6 Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis der Nutzer/innen	24
3.7 Sicherheitslage	26
4 Vertragsgestaltung	28
4.1 Genaue Bezeichnung des/ der Nutzenden	28
4.2 Genaue Bezeichnung des Veranstaltungszwecks	28
4.3 Angriffe auf Menschenwürde ausschließen	30
4.4 Vertragsstrafe	31
4.5 Haftungsübernahme & Sicherheitsleistung	32
4.6 Zugang von Vermieter/innen zur Veranstaltung	33
4.7 Verantwortliche/r und Ordner/innen vor Ort	33
4.8 Genehmigungen/ Steuern/ Gebühren	34
4.9 Kündigungsklausel	35
5 Fristlose Kündigung und Auflösung von Veranstaltungen	36
5.1 Fristlose Kündigung	36
5.2 Grenzen des Polizei- und Versammlungsrechts	37
5.3 Dokumentation	38
6 Zivilgesellschaftlicher Umgang mit rechtsextremen Veranstaltungen	39
6.1 Notwendigkeit zivilgesellschaftlicher Begleitung	39
6.2 „Gesicht zeigen“ oder „aktive Ignoranz“?	41
6.3 Lautstark gegen Rechts	43
6.4 Wortergreifung von demokratischer Seite	44
6.5 Rolle von Hotels und Serviceanbietern	45
7 Anhang	46
7.1 Muster-Raumnutzungsvertrag der MBR	46
7.2 Gesetzliche Grundlagen und Bestimmungen	50
7.3 Regelmäßige Feiertage der rechtsextremen Szene in Deutschland	56
7.4 Literatur	58
7.5 Weitere Materialien der MBR	59
7.6 Juristische Abkürzungen	60

VORWORT

Nicht selten sind Demokrat/innen bei dem Versuch, den Missbrauch öffentlicher Räume durch Rechtsextreme zu verhindern, mit dem Dilemma konfrontiert, dass diese grundsätzlich auch denjenigen offen stehen, die sie für die Einschränkung und Abschaffung demokratischer Freiräume ausnutzen möchten.

Eben weil bestimmte Räume für *alle* öffentlich sein sollen, muss es schwierig sein, bestimmte Personen und Gruppen aus ihnen auszuschließen, selbst dann, wenn der Missbrauch dieser Räume droht.

Diese Räume sind also bereits unter Schutz gestellt, und insofern ist schon von vornherein eine Entscheidung für ihre Offenheit gefallen. Der besondere Charakter öffentlicher Räume bringt es folglich mit sich, dass sie auf juristischem Wege kaum zu verschließen sind.

Die Chancen einer erfolgreichen und dauerhaften Abwehr von rechtsextremen Nutzungsansprüchen in öffentlichen Räumen liegen in einer kontinuierlichen Arbeit gegen Rechtsextremismus und in einer gelebten Demokratie. Hier muss die Demokratie auf praktische Weise Raum greifen, den öffentlichen Raum demokratisch besetzen und durch ein menschenrechts-orientiertes Miteinander ausfüllen. Dann ist dem Rechtsextremismus von vornherein der Bo-den entzogen.

Sich der politischen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus zu stellen, heißt jedoch nicht, auf juristische Mittel zu verzichten. Angesichts einer gezielten Wortergreifungsstrategie und einer – nicht nur im bildlichen Sinne – raumgreifenden rechtsextremen Normalisierungsstrategie gehört zur gelebten Demokratie auch ihre Verteidigung mit den Mitteln des Rechts. Hier sind juristische Auseinandersetzungen kaum zu vermeiden, ja, sie werden vonseiten der Rechtsextremen geradezu herausgefordert. Deshalb ist es um so wichtiger, die bestehenden – und begrenzten – juristischen Möglichkeiten zu kennen und zu nutzen. Und auch, wenn Rechtsextremen der öffentliche Raum letztlich kaum verboten werden kann, können zumindest die Nutzungsbedingungen unattraktiver gemacht werden.

Ob Wortergreifungsversuche von Rechtsextremen auf demokratischen Veranstaltungen oder Raumnutzungsversuche in öffentlichen Einrichtungen – die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass in den Bezirken und Gemeinden Handlungsunsicherheiten im Umgang mit Rechtsextremen bestehen. Vor allem auf juristischem Gebiet schwankt das kommunale Handlungsrepertoire zwischen stillschweigendem Genehmigen und unhaltbaren Ablehnungen – oft aufgrund ungenauer Kenntnisse der Handlungsräume.

Die Handreichung soll helfen, diese Unsicherheiten zu überwinden. Sie soll kommunale Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft in ihrem politischen und rechtlichen Handeln gegen Rechtsextremismus unterstützen, indem sie Optionen für konkrete Fälle und Problemlagen aufzeigt: Die bestehenden juristischen Möglichkeiten, aber auch ihre Grenzen.

Diese Publikation soll dadurch nicht zu einer „Verrechtlichung“ der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus führen, im Gegenteil. Sie soll dazu dienen, Problembewusstsein zu schärfen und Handlungsspielräume zu eröffnen – aber auch helfen, die juristische

Auseinandersetzung auf das Mögliche und wohl Notwendige zu beschränken. Dafür ist die Kenntnis von Möglichkeiten und Grenzen juristischer Mittel wichtig. Die zahlreichen Beispiele für couragiertes kommunales Verhalten sollen auch ermutigen, neue Schritte zu gehen und einer demokratischen Praxis Raum zu geben. Die Beispiele zeigen, dass Kommunalpolitik und -verwaltung nicht alleine sind, sondern konkrete Möglichkeiten der Vernetzung bestehen.

Letztlich soll diese Publikation also aufzeigen, mit welchen juristischen Mitteln diejenigen Räume verteidigt werden können, in denen die eigentliche Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus erst stattfinden kann und in erster Linie stattfinden muss: die politischen Handlungsräume.

Bianca Klose

*Geschäftsführung des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und
Projektleitung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)*

EINLEITUNG

1.1. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN SIND NIEMALS NEUTRAL

„Anklam (OZ). In Bargischow bei Anklam tobt ein bizarrer Streit um den Gemeindesaal. Darin soll es in Zukunft, das wollen die Bürgervertreter beschließen, keine ‚Geburtstagsfeiern der rechten Szene‘ mehr geben. Problem: Die Amtsverwaltung Anklam-Land machte dem Vorhaben einen Strich durch die Rechnung. Sie habe die entsprechende Klausel als ‚diskriminierend‘ beanstandet, berichtet der Bürgermeister.“ Er fügt hinzu: „Letztendlich stehe ich als Bürgermeister ganz allein da. Solange die NPD nicht verboten ist, müssen wir denen unsere Räume dann wohl zur Verfügung stellen.“¹

So oder ähnlich könnten viele Meldungen lauten – Kommunalvertreter/innen² möchten gegen Rechtsextremismus aktiv werden, doch häufig fehlt ihnen das konkrete Wissen zu den rechtlichen Grundlagen, an die sich Kommunalverwaltungen halten müssen. Häufig münden Handlungsversuche daher in Resignation, das zeigt auch die Aussage des Bürgermeisters im zitierten Beispiel.

Dies ist besonders fatal, da die Kommune der Ort ist, an dem die Auseinandersetzung zwischen rechtsextremer Agitation und demokratischen Gegenkräften am unmittelbarsten erfolgt bzw. erfolgen sollte. Sie ist zum zentralen Schauplatz des Kampfes der Rechtsextremen um gesellschaftlichen Anschluss und eine schrittweise Normalisierung geworden.

Beispiel: NPD zur Rolle der Kommunen beim „Kampf um die Parlamente“

„Kommunalpolitik ist für uns ein sehr wertvolles Feld. Sachsen hat ja bewiesen, dass es sinnvoll ist, erst in den Kommunen verankert zu sein. Über die Kommunen kommt man dann auch in [...] die Landtage und über die Landtage in den Bundestag. Von oben nach unten wird das natürlich sehr schwierig oder ist fast aussichtslos. [...] Landesverbände werden nur dann Erfolg haben, wenn sie [...] kommunal stark verankert sind.³

NPD-Funktionär Klaus Beier, 2005 (im Bundesvorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig, außerdem Vorsitzender der Brandenburger NPD und der NPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Oder-Spree)

Dem kommunalen Handeln kommt (daher) eine Schlüsselrolle bei der Verhinderung einer schrittweisen Normalisierung rechtsextremer Weltbilder und Erscheinungen zu. In den Kommunen wird entschieden, ob die raumgreifenden Normalisierungsstrategien, mit denen Rechtsextreme versuchen, die gesamtgesellschaftliche und bundespolitische Ächtung zu unterlaufen, erfolgreich sein oder scheitern werden.

Leitziel kommunalen Handelns sollte daher sein, den Rechtsextremen geschlossen entgegenzutreten und ihnen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln der Intervention und Prävention, Räume zu verwehren und dazu beizutragen, dass diese stattdessen demokratisch besetzt werden.⁴ „Demokratie – verstanden als Kultur eines pluralistischen und menschenrechtsorientierten Miteinanders – hat dort ihre Grenzen, wo Positionen und Ziele diesem demokratischen Selbstverständnis widersprechen und dieses angreifen. Rechtsextremismus stellt die demokratische Kultur und deren Werte radikal in Frage und muss daher auf dieser Grundlage bekämpft werden.“⁵

¹ Ostseezeitung, 17. September 2007, S. 5: „Die Rechten sollen draußen bleiben“

<http://www.ostseezeitung.de/archiv/index.php?SID=1da5023b9daecfedc2e8a547f0726ca5&Param=DB-Artikel&ID=3200836&Stichwort=bargischow&Pre=1&Typ=Artikel&Card=0> (gesehen am 07.02.2008)

² Im Sinne besserer Lesbarkeit wurde die Nennung von männlichen und weiblichen Formen nicht konsequent durchgeführt. Stattdessen wurden an einigen Stellen männliche und weibliche Formen alternierend verwendet.

³ Zitiert nach: Kneschke, Robert/ Steffen, Kirstin (2005): Mitarbeit statt Opposition? Die Strategie der NPD im Landkreis Oder-Spree (Brandenburg). Hausarbeit an der FU Berlin, S. 25

⁴ Vgl. Benzing, Annemarie/ Klose, Bianca (2008): Problemaufriss Rechtsextremismus in der Kommune, in: Dietmar Molthagen/ Andreas Klärner/ Lorenz Korgel u. a. (Hg.): Lern- und Arbeitsbuch gegen Rechtsextremismus. Handeln für Demokratie, Bonn Dietz, S. 208

⁵ Ebd.

Städte und Gemeinden finden sich angesichts dieser Herausforderung in einem Spannungsfeld wieder: Einerseits soll eine politische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus und anderen Diskriminierungsformen stattfinden. Dazu gehören notwendigerweise auch die Abwehr von Angriffen auf Menschenwürde und Menschenrechte sowie der Schutz öffentlicher Einrichtungen vor Missbrauch und Rechtsverletzungen. Andererseits sind Kommunen an rechtsstaatliche Prinzipien und Grundrechte wie Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Bei der Erwägung von rechtsstaatlichen Handlungsschritten muss daher berücksichtigt werden, dass jegliche Einschränkungen für Rechtsextreme sich auch auf sämtliche andere Nutzer/innen kommunaler Einrichtungen auswirken können.

Die Praxis zeigt, dass die Verortung zwischen diesen Normen sehr unterschiedlich ausfallen kann: Zu beobachten ist zum einen die Tendenz, der rechtsextremen Herausforderung allein mit administrativen und repressiven Mitteln zu begegnen und die politische Auseinandersetzung dahinter zurücktreten zu lassen. Scheinbar gegenteilig, aber ebenso bedenklich ist es, rechtliche oder administrative Mittel gar nicht oder ungenügend zu nutzen. Diese beiden Enden des Handlungsspektrums verdeutlichen: **Öffentliche Einrichtungen sind kein neutrales Gebiet – denn sowohl Verhalten wie Nicht-Verhalten, Genehmigen wie Verweigern sind Handlungen mit politischen Folgen für die lokale Auseinandersetzung um Demokratie.**

Landkreis Dahme-Spreewald (Brandenburg): Öffentliche Positionierung ist Voraussetzung für effektives und nachhaltiges Handeln

Stephan Loge, Landrat und ehemaliger Dezernent für Planung, Bauwesen und Umwelt, fasst seine Erfahrungen mit Rechtsextremismus in Sachsen und Süd-Brandenburg zusammen: „Wenn eine Gemeinde angesichts der Versuche, rechtsextreme Handlungs- und Rückzugsräume zu etablieren, eine konsequente Haltung praktiziert, so spricht sich dies in der Szene herum, während andererseits die Wahrnehmung von Unaufmerksamkeit in diesen Kreisen über die Gemeinde hinaus anziehend wirkt und zur Entstehung rechtsextremer Zentren von regionaler und sogar überregionaler Bedeutung führen kann.“⁶

Erfolg oder Misserfolg der kommunalen Auseinandersetzung mit rechtsextremen Organisationen und Ideen hängt deshalb auch nicht allein davon ab, ob eine gerichtliche Auseinandersetzung zu Anmietungsversuchen gewonnen wurde oder nicht. Entscheidend ist die Wirkung auf das Gemeinwesen: Die Ankündigung einer NPD-Veranstaltung kann dazu führen, dass sich eine Kommune unter Umständen erstmalig mit dem Thema auseinandersetzt. Eine gegen jeden Widerstand durchgesetzte rechtsextreme Veranstaltung führt zu Protestaktivitäten, knüpft das Netz der Engagierten enger und bietet Raum für öffentliche Positionierung. Oder, wie es ein Jurist auf den Punkt brachte: „Wir können nur gewinnen. Entweder wir werden sie mit gerichtlichem Segen los. Oder wir unterliegen im Prozess, aber dann haben wir alles Mögliche getan.“⁷

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) möchte mit der vorliegenden Publikation kommunale Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft in ihrem Bemühen um einen angemessenen Umgang mit rechtsextremen Anmietungsversuchen unterstützen. Mit der Darstellung der grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen, unter Einbezug von Praxisbeispielen, soll ein Beitrag zum Ausloten politischer und rechtlicher Gestaltungs-

⁶ Loge, Stephan (2007): Entzug rechtsextremer Handlungsräume – Möglichkeiten und Grenzen verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, in: Julius H. Schoeps, Gideon Botsch, Christoph Kopke, Lars Rensmann (Hg.): Rechtsextremismus in Brandenburg. Handbuch für Analyse, Prävention und Intervention, Verlag Berlin Brandenburg, S. 203

⁷ Arndt Kalkbrenner, Referent in der Rechtsabteilung des Bundesverbands der Volks- und Raiffeisenbanken (BVR); zitiert nach: Der Trick mit den Paragraphen, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Nr. 46, 18. November 2007, S. 59

räume geleistet werden. Der Fokus liegt hierbei auf öffentlichen Einrichtungen. Hinsichtlich privatrechtlicher Anwendungsbereiche kommt insbesondere der Muster-Raumnutzungsvertrag der MBR für den privatrechtlichen Bereich⁸ als Handlungsgrundlage in Betracht.

Die Publikation hat den Anspruch, juristischen Laien rechtliche Grundlagen und deren Zusammenhänge allgemeinverständlich zu erläutern. Doch auch Fachvertreter/innen kann die Publikation Einblicke geben: Die angeführten Beispiele illustrieren nicht nur die Rechtswirksamkeit im „Alltag“ von Kommunen. Die Rechtsprechung in Einzelfällen bestimmt zunehmend, in welchem Licht gesetzliche Rahmenbedingungen interpretiert werden können. Im vorliegenden Text werden die für das jeweilige Themenfeld relevanten Beispiele und Urteile der letzten Jahre aufgeführt. Im Jahr 2007 wurde, wie in kaum einem Jahr zuvor, eine Vielzahl von relevanten Urteilen gesprochen, die hier zusammengefasst werden.

Die Broschüre gliedert sich in sieben Teile. Der auf die Einleitung folgende Teil erklärt grundlegende Begriffe, die für das Verständnis der spezifischen Situation der öffentlichen Einrichtungen und Kommunen unentbehrlich sind. Diese Grundbegriffe werden u. a. an konkreten Beispielen illustriert.

Der dritte Abschnitt, „Rechtsextreme Mietversuche verhindern“, führt direkt in die Praxis und erläutert Optionen, wie eine zeitweise oder grundsätzliche Abwehr von rechtsextremen Nutzungsversuchen begründet werden kann.

Sollte eine solche Abwehr nicht gelingen, besteht eine Reihe von Möglichkeiten, den Missbrauch von Einrichtungen durch Rechtsextreme einzuschränken und die Hürden für eine ordentliche Vertragserfüllung höher zu setzen. Diese werden im vierten Teil „Vertragsgestaltung“ aufgezeigt.

Teil Fünf, „Fristlose Kündigung und Auflösung von Veranstaltungen“, schließlich gibt Hinweise für Situationen, in denen eine vorzeitige Vertragsauflösung nötig bzw. möglich wird. Der sechste Teil der Publikation zeigt auf, welche vielfältigen Handlungsmöglichkeiten für Kommunen jenseits rechtlicher Interventionen bestehen, also dann, wenn rechtsextreme Nutzungsansprüche nicht abgewehrt werden konnten. Ein „Zivilgesellschaftlicher Umgang mit rechtsextremen Veranstaltungen“ ist für eine lokale Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus zentral.

Zum Abschluss findet sich im siebten Teil, im Anhang, eine Sammlung der wichtigsten, in dieser Publikation benutzten Gesetzestexte sowie ein Verzeichnis der verwendeten Literatur.

Selbstverständlich ersetzt diese Publikation keine fachkundige Beratung. Sie kann fachliches Handeln jedoch durch die umfangreiche Recherche und Materialaufbereitung unterstützen. Die Grenzen der Broschüre liegen nicht zuletzt in den Grenzen juristischer Mittel selbst. Denn Rechtsextremismus ist und bleibt in erster Linie ein politisches Problem, welches nicht nur mit Mitteln der Repression, sondern immer auch politisch adressiert werden muss.

⁸ Siehe Muster-Raumnutzungsvertrag der MBR im Anhang.

ÖFFENTLICHES RECHT: NOTWENDIGE GRUNDBEGRIFFE

2.1. WAS IST EINE ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG?

Vom Wasserwerk bis zum Gemeindesaal – Aufgabe von Kommunen und anderen staatlichen Strukturen ist es, Rahmenbedingungen für das Zusammenleben zu gestalten. Zu diesem Zweck schaffen sie „öffentliche Einrichtungen“, die unter gewissen Rahmenbedingungen von lokalen Bürger/innen, Vereinigungen und Unternehmen benutzt werden können. Ein Definitionsvorschlag lautet:

„Unter einer ‚öffentlichen Einrichtung‘ versteht man
 – eine Zusammenfassung personeller Kräfte und sachlicher Mittel [...], die
 – von der Gemeinde zu Zwecken der Daseinsvorsorge
 – durch Widmung [...] bereit gestellt und sodann unterhalten wird
 – zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung (jedenfalls) durch die Einwohner.“⁹

Doch nicht jeder Raum, der sich in der Verfügungsgewalt einer öffentlichen Körperschaft befindet, ist eine öffentliche Einrichtung. Diensträume werden durch die Kommunalverwaltung selbst genutzt, dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind zunächst keine öffentlichen Einrichtungen – selbst wenn Publikumsverkehr Teil der Aufgabenerfüllung ist. Beispielsweise gehören zur öffentlichen Einrichtung „Schwimmbad“ das Becken, die Umkleideräume usw., nicht jedoch Personal- und Heizraum. In einem kommunalen Bürgeramt gehört beispielsweise auch der Wartesaal zu den Diensträumen und ist keine öffentliche Einrichtung! Diensträume sind hinsichtlich unseres Themas nur im Falle von (rechtsextremen) Fraktionen in der Kommunalvertretung relevant.

BVV-Fraktionsräume in Berlin

Die Tätigkeit von Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen (BVV) ist Teil der ordnungsgemäßen Erfüllung der kommunalen Aufgaben. BVV-Fraktionen haben deshalb Zugriff auf Diensträume in Rathäusern. Der Umgang mit diesen Ansprüchen wird in Berlin durch die verwaltungsinterne **Raumvergaberichtlinie des Senats (AllRAum)** geregelt¹⁰ und durch die Immobilienverwaltungen der Bezirke umgesetzt.

Demnach hat eine BVV-Faktion (jedoch nicht eine fraktionslose Bezirksverordnete) Anspruch auf kostenlose Bereitstellung von „für ihre Arbeit unabweisbar erforderlichen Räumen“. I. d. R. werden darunter Fraktionsbüros gefasst, sowie Räume für Fraktionsbelange (interne Besprechungen etc.). Fraktionen können auch öffentliche Informationsveranstaltungen (u. a. mit externen Referent/innen) abhalten. Allerdings muss das Thema einen unmittelbaren Bezug zur Kommune bzw. BVV-Tätigkeit der Fraktion aufweisen. Sanktionen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung entsprechender Räume sind bisher aber nicht bekannt geworden.

Darüber hinaus besteht laut AllRAum die (kostenpflichtige) Möglichkeit, Fraktionsräume für fraktionsfremde Nutzungen zu überlassen. Sofern beispielsweise Anhaltspunkte für eine Überlassung von Räumen einer rechtsextremen Fraktion an Kameradschaften oder Vereine bestehen, kann somit finanzieller Druck auf die Fraktion ausgeübt werden.

⁹ Burgi, Martin (2006): Kommunalrecht, München Beck, S. 219, Hervorhebung im Original. Eine „öffentliche Einrichtung“ ist nicht gleichzusetzen mit Räumlichkeiten, sondern kann auch andere Formen annehmen. Heintzen (2003) nennt Beispiele: „Als öffentliche Einrichtungen sind in der Rechtsprechung angesehen worden: eine Obdachlosenunterkunft, eine kommunale Informationsschrift, die Oberammergauer Festspiele, ein Zuchtbulle.“ Heintzen, Markus (2003): Verfassungs- und Verwaltungsrecht anhand ausgewählter Materien des Besonderen Verwaltungsrechts. Vorlesungsskript, Berlin FU-Berlin, S. 10

¹⁰ Der Senat von Berlin (1997): Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung – AllRAum), in: Amtsblatt Nr. 37/17.07.1998, S. 2722-2724 Nr.12 (3): „Den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen sind die für ihre Arbeit unabweisbar erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Die Gebrauchsüberlassung dieser Räume an Dritte für fraktionsfremde Nutzungen ist nur gegen Entgelt zugunsten der Bezirksskasse zulässig.“ Die Raumnutzungsanweisung wird derzeit (Anfang 2008) grundlegend überarbeitet.

Welchem öffentlich-rechtlichen Leistungszweck eine Einrichtung dienen soll und welcher Personenkreis zur Nutzung berechtigt ist, wird durch eine „Widmung“ festgelegt. Das Zustandekommen und die Ausgestaltung von Widmungen sind für die Auseinandersetzung um öffentliche Einrichtungen ein Schlüsselbegriff und bedürfen näherer Erläuterung.

2.2 WIDMUNG

Eine „Widmung“ beschreibt den vorgesehenen Zweck einer öffentlichen Einrichtung. Eine *ausdrückliche* bzw. *formelle Widmung* kann durch Gesetz, Verwaltungsakt, schlichten Ratsbeschluss, inneradministrativen Akt oder durch Satzung der Einrichtung erfolgen. In einer ausdrücklichen Widmung können auch Nutzungsarten und Zwecke explizit ausgeschlossen werden (s. u. Beispiel: Kulturzentrum PFL, S. 11). Wurden Veranstaltungen von Parteien in der Widmung einer Einrichtung nicht explizit ausgeschlossen, sind sie prinzipiell zulässig.

Aber auch ohne formellen Rechts- oder Verwaltungsakt kann die einfache Nutzungspraxis („faktische Indienststellung“) einer öffentlichen Einrichtung bereits rechtswirksam sein, wie auch das nachfolgende Beispiel der Mannheimer „Halle Baumhain“ zeigt. Wird durch die Verwaltung eine bestimmte Nutzung einer Einrichtung (z. B. für Parteitage) aktiv zugelassen oder passiv geduldet, ist anzunehmen, dass die Einrichtung jener Nutzung gewidmet ist. Dahinter steht einerseits die Vermutung, dass Verwaltung immer in Einklang mit geltendem Recht und Vorschriften handelt und die Vergabepraxis somit rechtmäßig sein muss. Andererseits wird davon ausgegangen, dass auch anderen Personen oder Vereinigungen das gleiche Nutzungsrecht zusteht (siehe Kapitel 2.5: „Konflikt verschiedener Nutzungsansprüche“).

Halle Baumhain in Mannheim: Praktische Nutzung bestimmt Widmungszweck

Im Fall einer Mannheimer Festhalle, deren Nutzung von den Republikanern eingeklagt wurde, lag ein förmlicher Widmungsakt nicht vor. Die Stadt Mannheim argumentierte deshalb, dass der die Halle umgebende Luisenpark die Widmung der Halle bestimme. Wie sich aus den Protokollen der Gemeinderatssitzungen aus dem Jahre 1975 ergebe, sei der Park als Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit gewidmet. Somit sei die Halle nicht für Parteinutzungen gewidmet.

Das Gericht entschied jedoch, dass Festhalle und Luisenpark unterschiedlichen Zwecken gewidmet seien. Die Widmungen bedingten sich nicht gegenseitig, zumal Parkbesucher keinen Zutritt zur Festhalle hätten, wenn keine Veranstaltungen stattfänden. Insofern handelt es sich um jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen i. S. des § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO).

Als entscheidend erwies sich letztlich, dass die Stadt die Halle in der Vergangenheit u. a. für einen Parteitag der Partei Bündnis 90/Die Grünen zur Verfügung gestellt hatte. Deshalb erkannte das Gericht hier eine konkludente Widmung, d. h. eine sich aus der Praxis erschließende.¹¹

¹¹ Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.05.1995 – 1 S 1283/95

Da hier von Verwaltungshandeln auf den Zweck geschlossen wird, spricht man von einer *konkludenten Widmung*. Oftmals suchen sich rechtsextreme Parteien gezielt Räumlichkeiten, die in der Vergangenheit bereits an demokratische Parteien vergeben wurden und somit konkludent auch anderen Parteien offen stehen.

Die Kommunen haben die Möglichkeit, eine Veränderung des Nutzungszwecks – z. B. Ausschluss sämtlicher parteipolitischer Veranstaltungen aus einer Einrichtung ab einem bestimmten Zeitpunkt – formell zu beschließen. Dass eine bisherige Widmung schon vor einem formellen Beschluss, etwa mit Verweis auf eine „für die Zukunft geplante“ Änderung der Nutzungspraxis, zu umgehen ist, wird ausgeschlossen (siehe Beispiel Pirna, S. 13).

Eine im Vergleich zu formeller und konkludenter Widmung seltener Form ist die *vermutete Widmung*. Bei Fehlen bzw. Uneindeutigkeit einer ausdrücklichen Widmung können auch anhand der Ausstattung der Einrichtung bestimmte Widmungszwecke abgeleitet werden.

Beispiel: Rheinwiesenfest der DKP in Düsseldorf 1976

Der DKP wurde im Jahr 1976 durch die Stadt Düsseldorf ein Antrag auf Nutzung der Rheinwiesen für ein Volksfest versagt. Begründung war, dass es sich bei den Wiesen nicht um eine öffentliche Einrichtung handele, die zur Benutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sei. Vielmehr seien die Wiesen privates Vermögen der Stadt, ihre Bewirtschaftung (z. B. die erfolgte Vermietung an Volksfestbetreiber oder einen Schafhirten) somit Vermögensbewirtschaftung nach freiem Ermessen der Stadt.

Die Argumentation der Stadt hatte vor Gericht keinen Bestand. Anhand von folgenden Indizien wurde eine Widmung der Rheinwiesen als öffentliche Einrichtung festgestellt: das Vorhandensein technischer Vorkehrungen für Kulturveranstaltungen, die bisherige Nutzung der Rheinwiesen für Volksfeste sowie die Vergabepraxis der Stadt.

Ein Ausschluss von Veranstaltungen politischer Parteien wurde zudem als unbegründet abgelehnt, „weil die Veranstaltung keinen Wahlkampfbezug hat und politische Parteien außerhalb des Wahlkampfes Gleichbehandlung mit anderen Organisationen beanspruchen können“. (Heintzen 2003)

2.3 KOMMUNALRECHTLICHER ZUGANGS- UND NUTZUNGSANSPRUCH

Die wichtige Frage, wer eigentlich Zugang zu öffentlichen Einrichtungen hat, wird in den meisten Bundesländern durch Kommunalordnungen geregelt.¹² Ausgehend von der Annahme, dass die lokale Bevölkerung sowie Vereinigungen und Unternehmen mit Sitz in der Kommune die gemeindlichen Lasten durch Steuern mittragen, wird ihnen häufig ein besonderes Zutritts- und Nutzungsrecht eingeräumt. Aufgrund dieser Argumentation wird von einer „Einwohnerprivilegierung“ gesprochen, die rechtlich zulässig und unbedenklich ist. Wie das nachfolgend dargestellte Beispiel des Kulturzentrums PFL zeigt, kann die Einwohnerprivilegierung auch zur Abwehr kommunalfremder Nutzungsansprüche eingesetzt werden; im Beispiel des PFL hatte der antragstellende NPD Landesverband seinen Sitz nicht in der betreffenden Kommune.

¹² Ein Beispiel ist § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO): Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) Grundbesitzende und Gewerbetreibende, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzende und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

Mit einem kommunalrechtlichen Nutzungsanspruch wird zuweilen verbunden, dass Veranstaltungen auch ein „örtliches Gepräge“ besitzen müssten – dem die meisten rechtsextremen Veranstaltungsthemen nicht entsprechen. Diese Argumentationsweise ist jedoch nicht unumstritten.¹³ Die Einschränkung auf Veranstaltungen mit „örtlichem Gepräge“ gilt ggf. für kleinere Gemeinwesen, bei Einrichtungen mit überörtlicher Orientierung („Internationales Congress Centrum“) ließe sich eine solche Einschränkung kaum begründen.¹⁴

Kulturzentrum PFL Oldenburg: Kein kommunaler Sitz – kein kommunalrechtlicher Nutzungsanspruch, parteiorganisatorische Veranstaltungen aus Widmung ausgeschlossen

Am 11. März 2007 wollte der NPD Landesverband Niedersachsen mit Sitz in Lüneburg einen Landesparteitag im Oldenburger Kulturzentrum PFL abhalten. Dies wurde ihm verweigert und deshalb in zwei Instanzen verhandelt.

Die NPD argumentierte u. a., dass sie bereits aufgrund der Kommunalordnung (hier: die Niedersächsische Gemeindeordnung) Anspruch auf Nutzung der Räume hätte. Schließlich würden nicht nur Mitglieder in Oldenburg wohnen, sondern auch der antragstellende NPD-Landesvorsitzende.

Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht hielt eine Berufung auf das Kommunalrecht in diesem Fall für unzutreffend, da die NPD zwar *Mitglieder, nicht jedoch ihren Sitz* in der Gemeinde habe.

Der Veranstaltung fehle zudem der Bezug zum örtlichen Einzugsbereich, weshalb eine Gemeinde ihre kommunalen Einrichtungen den Einwohner/innen (z. B. auch Parteimitgliedern mit Wohnsitz in der Gemeinde) zur Nutzung überließe. Somit wurde ein Nutzungsanspruch aufgrund der Kommunalordnung ausgeschlossen.

Die NPD versuchte im Weiteren darzulegen, dass das Kulturzentrum in der Vergangenheit bereits an Parteien vermietet worden war und die somit entstehende „konkludente Widmung“ auch einen NPD-Parteitag erlauben würde.

Das Gericht widersprach mit Verweis auf die „Allgemeinen Richtlinien der Stadt zur Überlassung von Räumen des Kulturzentrums PFL und von Schulräumen an Dritte“, wonach Räume vorrangig zur Verfügung gestellt werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen oder bildungspolitischen Charakter aufweist oder einen regionalspezifischen Bezug hat. Veranstaltungen, die rein gewerblichen, rein geschäftlichen Zwecken dienen oder Veranstaltungen von politischen Parteien und ihnen nahe stehenden Organisationen seien ausgeschlossen – es sei denn, die Veranstaltung hätte überparteilichen Charakter.

Die NPD konnte nicht nachweisen, dass in der Vergangenheit im Kulturzentrum PFL parteipolitische oder -organisatorische Veranstaltungen (wie z. B. Parteitage) stattfanden und somit ihre Argumentation nicht halten.¹⁵

Das Land Berlin verfügt im Gegensatz zu den Flächenländern über kein Kommunalrecht im eigentlichen Sinne. Der Anspruch der Einwohner/innen auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Stadt gründet sich somit nicht auf ein einfaches Gesetz, sondern wird vielmehr aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes abgeleitet. Demnach hat jede/r Bürger/in

¹³ Burgi (2006), S. 226; ähnlich auch der Gerichtsbeschluss zum Oldenburger Kulturzentrum PFL

¹⁴ ebd., S. 227

¹⁵ Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.02.2007 – 10 ME 74/07; Medienangaben zufolge scheiterten auch ein klandestiner Versuch der NPD, sich in eine Gastwirtschaft einzumieten sowie Versuche der Rechtsextremen, Kundgebungen in der Innenstadt abzuhalten. Redok, 11.03.2007: <http://www.redok.de/content/view/594/38/> (gesehen am 29.02.2008)

den Anspruch, ebenso behandelt zu werden wie alle anderen, die zur Nutzung zugelassen sind. Daraus folgt auch, dass sämtliche Einwohner/innen der BRD zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen Berlins anspruchsberechtigt sind – sofern keine weiteren gesetzlich begründeten Einschränkungen vorgenommen wurden.¹⁶

2.4 GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ AUFGRUND PARTEIEN- UND GRUNDGESETZ

Neben dem Kommunalrecht bilden Parteien- und Grundgesetz eine weitere Grundlage, mit der Nutzungsansprüche öffentlicher Einrichtungen durch (rechtsextreme) Parteien begründet werden können. Im Folgenden wird zunächst der „Gleichbehandlungsgrundsatz“ erläutert und dann seine praktische Bedeutung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen illustriert.

Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (siehe Anhang) lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit ist zwar im Grundgesetz nicht ausdrücklich festgelegt. Es ist jedoch – wie Art. 3 (Gleichheitsgrundsatz) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 (Tätigkeit von Parteien, siehe Anhang) zu entnehmen ist – grundrechtlich gesichert und gilt als unanfechtbar. Die Freiheit zur Parteigründung und das Mehrparteiensprinzip nehmen eine zentrale Stellung in der freiheitlichen Demokratie ein. Dem wird durch den Rechtsrahmen Rechnung getragen.

Das Gebot der Gleichheit gilt als „strikt und formal“. Verboten ist deshalb jede unterschiedliche Behandlung, die nicht durch einen besonderen zwingenden Grund (z. B. durch das Gesetz) gerechtfertigt ist. Dieses so genannte „Parteienprivileg“ steht allen politischen Parteien zu, die nicht im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG) vom Bundesverfassungsgericht verboten sind, also auch NPD, DVU und anderen. Das Bundesverfassungsgericht bestimmt: „Greift die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise ein, die geeignet ist, die Chancen der politischen Parteien zu verändern, sind ihrem Ermessen daher besonders enge Grenzen gezogen.“¹⁷

Diese Rechtsposition des Bundesverfassungsgerichts deutet drei Wirkungsdimensionen des Gleichbehandlungsgrundsatzes an:

1. Parteien müssen grundsätzlich formal gleich behandelt werden: Dieses Argument eröffnet rechtsextremen (und allen anderen) Parteien Nutzungsmöglichkeiten in Kommunen, wenn sie bereits anderen Parteien gewährt wurden.
2. Gleichbehandlung steht allen „nicht verbotenen“ Parteien zu. Ein Parteiverbot kann nur durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden, und nur wenn die Partei nachweislich „verfassungswidrig“ agiert. Der Begriff „verfassungswidrig“ ist ein sehr genau bestimmter juristischer Begriff, der immer ein Verbot nach sich zieht. Die Feststellung, ob eine Partei verfassungswidrig ist oder nicht, ist einzig durch das Bundesverfassungsgericht zu fällen. Jegliche Argumente von Kommunen, die sich auf eine vermeintliche „Verfassungswidrigkeit“ einer nicht verbotenen Partei beziehen, sind daher unzulässig. Im Unterschied zu „Verfassungswidrigkeit“ ist „Verfassungsfeindlichkeit“ kein juristischer Begriff; er gehört in den Bereich der politischen Wertung und Meinungsäußerung und ist somit juristisch kaum angreifbar. Daher entfällt eine vermutete „Verfassungsfeindlichkeit“ ebenfalls als juristisches Argument in der Abwehr von Nutzungsansprüchen.

¹⁶ Musil, Andreas/ Kirchner, Sören (2007): Das Recht der Berliner Verwaltung. Unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Bezüge, Springer Berlin Heidelberg, S. 248

¹⁷ Beschluss vom 17.06.2004 – 2 BvR 383/03, zitiert nach Verwaltungsgericht (VG) Bremen, 28.03.2007 – 2 V 579/07

3. Der öffentlichen Gewalt sind enge Grenzen im Umgang mit Parteien gesetzt. Diese Grenzen sind durch geltendes Recht formuliert. Kommunale Verwaltung ist jedoch (oder gerade deshalb) *nicht* gezwungen, Verstöße gegen geltendes Recht (von wem auch immer) zu dulden, und somit auch nicht von Rechtsextremen – ein Verweis darauf, dass Strafrechtsverstöße und Ordnungswidrigkeiten eine wichtige Argumentationsgrundlage gegen rechtsextreme Nutzungsversuche sein können.

In der Praxis öffentlicher Einrichtungen stellt der Gleichbehandlungsgrundsatz also keinen eigenständigen Anspruch einer Partei auf Nutzung einer öffentlichen Einrichtung dar, sondern sichert lediglich die Gleichbehandlung mit anderen Parteien. Wenn beispielsweise eine SPD-Ortsgruppe in der örtlichen Stadthalle eine öffentliche Veranstaltung zu einem lokalen Thema durchgeführt hat, steht dieses Recht theoretisch auch einer NPD-Gliederung zu – und zwar egal, ob diese über eine Ortsgruppe verfügt oder nicht. Somit verfügt die NPD über ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung ihrer Nutzungsansprüche.

Pirna: Anspruch auf Nutzung eines Berufsschulzentrums wegen Gleichbehandlungsgrundsatz

Ein NPD-Landesparteitag sollte am 4. März 2007 in einem Pirnaer Berufsschulzentrum stattfinden. Da im Jahr 2005 bereits ein Parteitag des Landesverbands von Bündnis 90/Die Grünen in derselben Einrichtung stattfand, konnte die NPD Gleichbehandlung einklagen und somit den Landkreis zur Überlassung der Halle verpflichten. Eine Alternative zum Beschluss hätte es nur geben können, „wenn eine Einrichtung für die Zukunft keiner Partei mehr zur Verfügung gestellt werden solle“. ¹⁸

Der Landkreis hatte in der Tat zuvor versucht, die Räume formell umzuwidmen; kurzfristig konnte die Umwidmung jedoch nicht durch den Kreistag bestätigt und als rechtskräftig erklärt werden. Die NPD konnte sich daher vor Gericht durchsetzen.

Dennoch zeigt die Rechtsprechung, dass es bei der Gleichbehandlung von Parteien gleichwohl aufs Detail ankommt: Es wäre zu prüfen, ob eine Vergleichbarkeit – Grundlage des Gleichbehandlungsgrundsatzes – bei unterschiedlichen Veranstaltungscharakteren eingeschränkt ist: So hat eine öffentliche, überparteiliche Diskussionsveranstaltung einen anderen Veranstaltungscharakter als ein Parteitag, d. h. eine nicht-öffentliche, parteipolitische Veranstaltung.

2.5 EXKURS: KONFLIKT VERSCHIEDENER NUTZUNGSANSPRÜCHE

Bislang wurden mit dem Kommunalrecht und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zwei Anspruchsnormen dargestellt, die direkt oder indirekt einen Zugang zu kommunalen Einrichtungen begründen können. Wie verhält es sich jedoch, wenn beide Normen gegeneinander abgewogen werden müssen? Hätte die Nutzung durch eine örtliche Vereinigung Vorrang vor einer nicht-lokal angesiedelten Parteistruktur, wenn sich mehrere Akteure zum gleichen Zeitpunkt um dieselbe öffentliche Einrichtung bewerben? Die Antwort der Fachliteratur hierzu fällt nicht eindeutig aus. Daher sollen an dieser Stelle zwei Argumentationen wiedergegeben werden:

¹⁸ Pressemitteilung des Sächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) vom 02.03.2007 in Anlehnung an Beschluss 4 BS 49/07

Im unten genannten Beispiel der „Obereichsfeldhalle“ hatten sich ein lokaler Verein und der NPD-Landesverband parallel um eine öffentliche Einrichtung beworben. § 5 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz (PartG) ermöglicht einer Kommune zwar, „den Gleichbehandlungsanspruch unter bestimmten, in der Rechtsordnung vorgezeichneten Voraussetzungen zu beschränken und ausnahmsweise mit Rücksicht auf höherrangige Rechtsgüter oder vordringliche Interessen abzulehnen“.¹⁹ Ob im Fall des lokalen Vereins von einem „vordringlichen Interesse“ ausgegangen werden kann, ist allerdings subjektiv. In derartigen Fällen muss eine „sachgerechte Auswahl“ getroffen werden. Die Auswahlkriterien haben sich am Gebot der (Chancen-)Gleichheit zu orientieren.

Eine strengere Rechtsposition besagt, dass insbesondere Parteien Anspruch auf eine „ermessensfehlerfreie Entscheidung“ haben.²⁰ Das heißt, die Entscheidung zur Nutzung darf nicht bei der Kommune liegen, sondern muss strikt und formal, ohne menschlichen Ermessensspielraum (siehe „vordringliches Interesse“ als subjektives Kriterium) geschehen. Das „Prioritätsprinzip“ (Erstanmelder-Prinzip) bietet demzufolge die meiste Klarheit: „Wer zuerst kommt,“ – und seien es einige Sekunden – „mahlt zuerst“. Das folgende Beispiel der Obereichsfeldhalle zeigt, dass die Praxis uneindeutiger sein kann, aber auch, dass eine Infragestellung des Erstanmelder-Prinzips gut und schlüssig begründet werden muss.

Obereichsfeldhalle: NPD-Parteitag wichtiger als kommunale Sportveranstaltung?

Auf der Suche nach einem Ort für den 30. ordentlichen Bundesparteitag im Oktober 2004 war die Wahl der NPD auf die Obereichsfeldhalle – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leinefelde-Worbis – gefallen. Telefonisch war der Partei mitgeteilt worden, dass die Halle zu diesem Termin frei sei. Die NPD sandte einen Reservierungsantrag per Fax. Aus der angestrebten Vertragsunterzeichnung wurde vorerst nichts – die rechtsextremen Vertreter erfuhren, dass die Halle für den angestrebten Termin per mündlicher Absprache an einen örtlichen Kampfsportverein vergeben worden war. Die Absprachen zwischen Stadt und Verein seien langjähriger Übung entsprechend nur mündliche gewesen. Deshalb habe zum Zeitpunkt der telefonischen Kontaktaufnahme der NPD die Mitarbeiterin der Stadt keine Kenntnis von der Zusage haben können.

Das zuständige Verwaltungsgericht entschied in erster Instanz, dass die Stadt trotz möglicher Kenntnis des früheren Antrags der NPD den Sportvereinsvertreter bei der Hallenvergabe habe bevorzugen dürfen. Der Widmungszweck der Obereichsfeldhalle sei nämlich auf die bevorzugte Nutzung durch Schulsport und den Freizeit- und Erholungssport gerichtet. Daneben sehe die Nutzungsordnung eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nur dann vor, wenn Bürger oder Organisationen der Stadt nicht an einer Hallennutzung interessiert seien. Da der Kommune zwei noch nicht verbindlich beschiedene Anmeldungen vorgelegen hätten, habe es der Nutzungsordnung entsprochen, der Anmeldung des Sportvereins den Vorzug zu geben. Auf die zeitliche Reihenfolge ihres Eingangs komme es daher nicht an.

Die NPD stellte auch in zweiter Instanz den Antrag, die Stadt auf Überlassung der Halle zu verpflichten. Die Hallenwidmung schlösse parteipolitische Veranstaltungen nicht aus, so die NPD-Position. Sie sah in der Verabredung über die Sportveranstaltung lediglich die Schaffung eines Vorwandes, eine Hallenüberlassung zu verhindern. Die unverbindliche Anmeldung des Vereins ihrer verbindlichen Anmeldung vorzuziehen, sei willkürlich.

¹⁹ Thüringer OVG, Beschluss vom 26.10.2004 – 2 EO 1377/04 mit Verweis auf OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.06.1985

²⁰ Burgi (2006), S. 236

Das Oberverwaltungsgericht folgte der Argumentation der NPD: Die Kommune dürfe den Gleichbehandlungsanspruch nach § 5 Parteien-Gesetz, Abs.1 nur mit Rücksicht auf höherrangige Rechtsgüter oder vordringliche Interessen ablehnen. Diese Voraussetzungen lagen mit der geplanten Sportveranstaltung nicht vor, so das Gericht. Das OVG musste nämlich zu der Feststellung gelangen, dass der Sportverein die Veranstaltung nicht ernsthaft durchführen wollte bzw. der Stadt als Vorwand dafür diente, den Zulassungsanspruch zu vereiteln. Das Gericht begründete dies mit einer mangelnden Darlegung einer wirksamen Vergabeentscheidung, Widersprüchlichkeiten in den Aussagen von Stadt- und Sportvereinsvertretern sowie letztlich aufgrund der offensichtlich bereits frühzeitig abgebrochenen Vorbereitungen zu besagter Sportveranstaltung.²¹

2.6 PRIVATRECHTLICHE NUTZUNGSBEDINGUNGEN IN ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten erklärt worden ist, wer Nutzungsanspruch bei öffentlichen Einrichtungen hat, ergibt sich als nächstes die Frage der konkreten Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses von Kommune und Nutzer/in. Zur Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses werden durch die Kommune Nutzungsbedingungen definiert, die in Benutzungsordnungen, Verträgen und sonstigen Bestimmungen allgemein bekannt gemacht werden und für alle Nutzer/innen gelten. Kommunen können wählen, ob sie die Nutzungsbedingungen nach öffentlichem oder privatem Recht gestalten.²²

An dieser Stelle kann keine vollständige Erläuterung der Vor- und Nachteile einer privatrechtlichen Ausgestaltung vorgenommen werden. Hinsichtlich des Themas liegt jedoch die Frage auf der Hand, ob etwa durch spezielle Vertragsbedingungen, wie sie z. B. im Muster-Raumnutzungsvertrag der MBR für den privatrechtlichen Bereich²³ Anwendung finden, rechtsextreme Äußerungen etc. auf Veranstaltungen ausgeschlossen werden können.

Derartige Hoffnungen dürften weitgehend enttäuscht werden. Denn bei der gerichtlichen Prüfung von Nutzungsbedingungen wird darauf geachtet, dass durch die Ausgestaltung des konkreten Nutzungsverhältnisses ein rechtmäßiger Nutzungsanspruch (von Rechtsextremen) nicht gefährdet wird.²⁴ Konkret heißt das, dass Nutzungsbedingungen – etwa in einem Mietvertrag oder einer Benutzungsordnung – die Durchführung einer (rechtsextremen) Parteiveranstaltung nicht verunmöglichen dürfen. Kurz gesagt – auch durch eine „Flucht ins Privatrecht“ können Kommunen unliebsame Ansprüche von Bürger/innen nicht umgehen. Es sei denn, die Einrichtung würde vollständig privatisiert werden.

2.7 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN IN PRIVATER TRÄGERSCHAFT

Öffentliche Aufgaben werden zunehmend privatrechtlich organisiert oder ganz aus dem Verantwortungsbereich der Kommune ausgelagert. Aufgrund der Fülle privatrechtlicher Organisationsformen und verschiedener Vertragsverhältnisse zur Kommune ist eine Bestimmung des „öffentlichen“ Charakters einer Einrichtung nicht immer einfach, jedoch zur Beurteilung des (rechtsextremen) Nutzungsanspruches unbedingt notwendig. Im Folgenden werden deshalb verschiedene Formen privater Trägerschaft von (ursprünglich) öffentlichen Aufgaben und die Auswirkung dieser auf Nutzungsansprüche erläutert.

²¹ Thüringer OVG, Beschluss vom 26.10.2004 – 2 EO 1377/04

²² Im Verwaltungsrecht wird angesichts der logischen Abfolge von Prüfung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsanspruches auf Nutzungsbedingungen (und aufgrund des damit möglichen Wechsels von Öffentlichem zu Privatrecht) von der „Zweistufentheorie“ gesprochen. Die Wahl der privaten oder öffentlichen Rechtsform für die Nutzungsbedingungen ergibt keinen Unterschied hinsichtlich der Frage ob eine natürliche oder juristische Person einen Nutzungsanspruch hat – über diesen wird vor Prüfung der Nutzungsbedingungen zu entscheiden sein.

²³ Siehe Muster-Raumnutzungsvertrag der MBR im Anhang und auch Kapitel 4.3 „Angriffe auf Menschenwürde ausschließen“

²⁴ Dietlein, Johannes (2002): Rechtsfragen des Zugangs zu kommunalen Einrichtungen, in: Jura, Nr. 7, S. 445-453, S. 451 mit weiteren Anmerkungen

Kommunen verfügen bei der Ausgestaltung ihrer Aufgaben über Wahlfreiheit in der konkreten Form. Das heißt, ihnen ist es überlassen, ob eine kommunale Aufgabe durch die Verwaltung selbst, durch Eigenbetriebe oder durch Hinzuziehung eines privatrechtlichen Dritten erfüllt wird. Entscheidend ist für den Gesetzgeber, dass Kommunen sich nicht ihrer Pflichtaufgaben (z. B. Wasserversorgung, gesetzliche „Hilfen zur Erziehung“ usw.) und entsprechender Zulassungsansprüche entledigen dürfen.²⁵ Im Falle von freiwilligen kommunalen Aufgaben (Jugendförderung, Kulturarbeit und entsprechende Einrichtungen) steht es der Kommune nicht nur frei, eine private Trägerschaft einzurichten, sondern auch eine vollständige Aufgabenprivatisierung vorzunehmen. Damit geht jedoch regelmäßig der Einfluss des politischen Gemeinwesens auf seine soziale und kulturelle Infrastruktur mittel- bzw. langfristig verloren. In der Praxis sind folgende Formen der Privatisierung vorfindbar:

- *Organisationsprivatisierung*: Eine Kommune gründet eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, welche die kommunalen Aufgaben übernimmt (z. B. Stadtwerke zur Sicherung der Wasserversorgung). Hierbei handelt es sich lediglich um einen „formalen“ Wechsel des Einrichtungs- und Aufgabenträgers der öffentlichen Einrichtung. Die Gesellschaft bleibt dabei vollständig (Eigengesellschaft) oder überwiegend (Beteiligungs-gesellschaft) in kommunaler Hand und Kontrolle. Öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche bleiben bestehen und können gegenüber der Kommune geltend gemacht werden.
- *Funktionelle Privatisierung*: Ein privater Träger wird mit Erfüllung bzw. der Durchführung von kommunalen Aufgaben betraut (etwa indem freie Träger der Sozialarbeit Pflichtaufgaben der Kommune, wie z. B. Erziehungsberatung, übernehmen). Die Kommune bleibt formell „Aufgabenträger“, das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis bleibt unberührt.
- *Aufgabenprivatisierung* (umgangssprachlich „echte Privatisierung“): Die Kommune entledigt sich der Aufgabe vollständig an einen privaten Betreiber (z. B. Betrieb eines Theaters oder einer Stadthalle). Die Aufgabe verliert ihren öffentlich-rechtlichen Charakter und wird zu einer rein privaten Einrichtung. Dies ist selbstverständlich nicht bei pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben oder Pflichtaufgaben von Kommunen möglich.²⁶

Die Frage, ob es sich bei Einrichtungen in privater Trägerschaft um „öffentliche Einrichtungen“ handelt, wird im Streitfall durch Verwaltungsgerichte zu untersuchen sein. Grundlage dazu sind Verträge zwischen Kommune und Betreiber, Satzungen der Einrichtung und Protokolle von Privatisierungsprozessen. Ein wichtiges Kriterium ist nicht zuletzt auch die Weisungsberechtigung der Kommune im Alltagsgeschäft des privaten Betreibers (siehe Kap. 3.3: „Einrichtungsprivatisierung“).

²⁵ Dietlein (2002), S. 452

²⁶ Systematik entnommen: Dietlein (2002), S. 447

2.8 ÜBERBLICK

Tabelle 1: Überblick zu rechtlichen Grundlagen und Unterschieden zwischen
Öffentlichem Recht und Privatrecht

Vermieter/innen	Mieter/innen (Rechtsextreme Parteien, rechtsextreme Vereine und Einzelpersonen)
Öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnisse (z.B. Gemeindesaal)	<p>Nutzungsanspruch resultiert aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zweckbestimmung der Einrichtung („Widmung“) – Kommunalrecht (Nutzungsberechtigt sind Partei-gliederungen, Vereinigungen oder Personen, die in der betreffenden Kommune ihren Sitz haben; in Berlin keine Einschränkung des Nutzerkreises) – Gleichbehandlungsgrundsatz nach Grund- und Parteiengesetz <p>Vertragsgestaltung/ inhaltliche Grenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch ‚geltendes Recht‘ (Gesetze, Benutzungsord-nungen, Satzungen) kann Nutzung eingeschränkt werden, solange die Einschränkung für alle gilt und Grundrechte wie z. B. Meinungsfreiheit nicht unzulä-sig beeinträchtigt werden
Privatrechtliche Nutzungsverhältnisse (z.B. Gaststätte)	<p>Nutzungsanspruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kein Nutzungsanspruch rechtsextremer Akteure, Vertragsfreiheit der Vermieter/innen – Rechtsextremismus ist nicht als Weltanschauung durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz („Antidiskriminierungsgesetz“) geschützt <p>Vertragsgestaltung/ inhaltliche Grenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Privatrechtliche Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB) – Rechtsextremismus-Klauseln unterliegen der Ver-tragsfreiheit ²⁷

²⁷ Siehe Muster-Raumnutzungs-vertrag der MBR im Anhang

RECHTSEXTREME MIETVERSUCHE VERHINDERN

Hauptziel einer jeden Kommune ist es sicherlich, im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Missbrauch öffentlicher Räume durch rechtsextreme Aktivitäten zu verhindern, d. h. entsprechende Nutzungsansprüche von vornherein abzuwehren. Im Folgenden werden verschiedene Begründungsmöglichkeiten dargestellt, angefangen von allgemeinen und effektiven Argumentationsfiguren bis hin zu spezifischen Fällen und Begründungen.

3.1 WIEDERHOLUNGSGEFAHR BZW. PRÄVENTION VON STRAFTATEN

Der Verweis auf zu erwartende rechtsextreme Gewalt- und Propagandastraftaten, ist eine der wenigen Möglichkeiten, die Ablehnung einer Nutzungsanfrage „politisch“ zu begründen. Die Nutzungsinteressierten können so mit ihren „eigenen Waffen geschlagen“ werden, die politische Auseinandersetzung in der Gesellschaft mit rechtsextremen Strategien und Ideologem wird unterstützt und der Kommunalverwaltung bleibt es erspart, formale oder andere Versagungsgründe in Stellung bringen zu müssen. Mit der Gefahr rechtsextremer Straftaten zu argumentieren, wird daher für Kommunen die „vornehmste“ Lösung sein. Stellvertretend für andere fasst ein Beschlusstext des Verwaltungsgerichts Bremen die rechtlichen Grundlagen, aber auch die Voraussetzungen hierfür zusammen:

„Eine Partei hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Überlassung einer kommunalen öffentlichen Einrichtung, wenn die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass die Parteivertreter im Rahmen der Veranstaltung zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufrufen werden oder sich selber solcher Delikte schuldig machen. Da die Kommunen durch die Verfassung an Recht und Gesetz gebunden sind (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG), können sie nicht verpflichtet sein, ihre Einrichtungen als Forum rechtswidriger Handlungen zur Verfügung zu stellen [...].“

Besteht beispielsweise die erhebliche Gefahr, dass bei einer geplanten Veranstaltung Volksverhetzung betrieben und damit in strafbarer Weise gegen § 130 StGB [Strafgesetzbuch, „Volksverhetzung“, siehe Anhang] verstoßen wird, ist die Gemeinde trotz der sonstigen Handhabung bei der Überlassung ihrer Stadthalle an Parteien nicht verpflichtet, sie für eine solche Veranstaltung zur Verfügung zu stellen [...]“²⁸

Eine derartige Prognose muss sich zum einen auf konkrete Tatsachen (d. h. Vorfälle, Verurteilungen in der Vergangenheit der Veranstaltungsmitwirkenden mit Wiederholungsgefahr oder konkrete Ankündigungen für den Zeitraum der Veranstaltung) stützen. Dabei kann es sich um strafbare Äußerungen und Ordnungswidrigkeiten handeln. Die Strafbarkeit von Äußerungen muss jedoch eindeutig sein, d. h. sollte i. d. R. gerichtlich festgestellt worden sein. Regelmäßig scheitern Abwehr-Argumentationen vor Gerichten, weil Kommunen zwar Beispiele für Volksverhetzung rechtsextremer Mietinteressent/innen anführen, jedoch gegen diese mutmaßlichen Straftaten in der Vergangenheit gar nicht oder nicht rechtzeitig vorgegangen waren.

²⁸ VG Bremen, Beschluss vom 28.03.2007 - Az: 2 V 579/07

²⁹ Überblick zum Tatbestand der Volksverhetzung: Günther (2007)

³⁰ „Mit den verallgemeinernden Aussagen, die Moslems fassten im Sinne des zitierten Koranverses 'immer dreister Fuß' und die Kriminalität sei ebenso kennzeichnend für Ausländer, wie die Inanspruchnahme von Geld- und Versicherungsleistungen ohne zu arbeiten, wird die Menschenwürde der Ausländer als Teil der Bevölkerung zumindest dadurch angegriffen, dass die in Deutschland lebenden Ausländer böswillig verächtlich gemacht werden (§ 130 Nr. 3 StGB), wenn nicht sogar zum Haß gegen die Ausländer aufgestachelt wird (§ 130 Nr. 1 StGB). Die Parteien und ihre Funktionäre haben jedoch alles zu unterlassen, was nach den allgemeinen Rechtsvorschriften verboten ist [...].“ Beschlusstext Hessischer VGH 6 TG 414/93, S. 5

Die Beobachtung rechtsextremer Akteure und die rechtzeitige und konsequente juristische Verfolgung von Straftaten wie „Volksverhetzung“, „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ usw. sind somit zentral und ausschlaggebend für die Abwehr von rechtsextremen Nutzungsansprüchen. Kommunen sind aufgefordert, hier frühzeitig aktiv tätig zu werden – schon um keine Rechtsnachteile erleiden zu müssen. Hier ist insbesondere die Kooperation mit Fachinstitutionen sowie mit antifaschistischen und zivilgesellschaftlichen Initiativen gefragt, da diese häufig über konkretes Wissen zu lokalen und regionalen rechtsextremen Aktivitäten verfügen.

Die im Folgenden beschriebenen Beispiele aus Hanau und Bremerhaven zeigen, dass die Rechtsprechung zum §130 StGB (Volksverhetzung) uneinheitlich ist bzw. Interpretations-spielräume offen lässt. Bemerkenswert an dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zum Hanauer Fall ist die weitgehende Auslegung des Tatbestandes der „Volksverhetzung“²⁹ vor allem jedoch die Aussage, dass untergeordnete Parteigliederungen unter Umständen Rechtsnachteile aufgrund von Handlungen übergeordneter Einheiten (hier: Ortsverband vs. Kreisverband) erdulden müssen. Das deutlich jüngere Urteil zum Bremerhavener Fall zeigt hingegen auf, dass die Anforderungen an eine Argumentation mit rechtsextremen Straftaten jedoch auch enger gefasst werden können.

Hanau: Keine Vermietung aufgrund von volksverhetzendem Flugblatt

Der Hanauer Ortsverband einer rechtsextremen Partei versuchte 1993 Räume einer öffentlichen Einrichtung der Stadt Hanau zu mieten. Die Stadt verweigerte den Nutzungsantrag u. a. da zu befürchten sei, dass im Rahmen der Nutzung gegen „bestehende Vorschriften“ verstoßen werde. Anlass dazu bot ein Flugblatt des Kreisverbandes, das in Hanau verteilt worden war und durch das Gericht – in erstaunlich weiter Auslegung – als „volksverhetzend“ bewertet wurde.³⁰ Das Gericht befand zudem, dass das volksverhetzende Flugblatt des Kreisverbandes auch dem Ortsverband zuzurechnen sei. Schließlich habe der Ortsverband sich nicht ausdrücklich vom Inhalt des Flugblattes distanziert, sondern vielmehr die Flugblattverteilung im eigenen Gebiet zugelassen.³¹ Das Gericht teilte darüber hinaus die Befürchtung der Stadt, dass es im Rahmen der Veranstaltung zu Wiederholung dieser Rechtsverstöße kommen könnte, da „die Ausländerpolitik ein zentrales Thema der Partei“ des Ortsverbandes sei.³²

DVU 2007 in Bremerhaven: Konkrete Hinweise auf zu erwartende strafbare Handlungen konnten nicht erbracht werden

Im konkreten Fall wurden Äußerungen der DVU über „Multikulti-Gesellschaft“ und „um sich greifender Kriminalität“ als Grundlage für einen Verdacht auf Volksverhetzung nach §130 StGB herangezogen. Da diese Äußerungen jedoch weder zur Anzeige gebracht noch juristisch sanktioniert worden waren, blieb diese Argumentationsstrategie erfolglos. Das Gericht sah zudem die Äußerungen selbst als nicht volksverhetzend an, sondern als Ausdruck einer „allgemeinen politischen Haltung“ der Partei. Auch Aussagen zum politisch-strategischen Verhalten der Partei, z. B. die Verteilung von Wahlkampfmaterial an Jugendliche (teilweise durch Jugendliche), wurden nicht als konkrete Hinweise auf ein zu erwartendes rechtswidriges Auftreten des DVU-Landesverbandes im Rahmen der Veranstaltung gewertet. Diese konkreten Tatbestände müssen zudem relevanten Funktionsträgern der betreffenden Parteigliederung zurechenbar sein, d. h. dem entsprechenden Landesverband oder der Bundesebene einer Partei.

³¹ „Wie weit fehlerhaftes Handeln einer einzelnen Parteigliederung einer anderen zuzurechnen sein mag, kann im Einzelfall zweifelhaft sein. Hier bestehen derartige Zweifel nicht, denn für das auch im Gebiet des Antragstellers verteilte Flugblatt ist nach dessen Aufdruck der Kreisverband der Partei verantwortlich, dessen Vorsitzender auch Vorsitzender des [Hanauer Ortsverbandes] ist und das nach dessen eidesstattlicher Versicherung im August 1992 verteilt wurde. Das Verhalten einer höheren Parteigliederung, in deren Gebiet sich eine untere Parteigliederung (hier der Stadtverband) befindet, müsste diesem selbst dann zugerechnet werden, wenn die Vorsitzenden der beiden Gliederungen nicht personengleich wären, solange sich die Untergliederung nicht klar und eindeutig von dem Handeln der oberen Parteigliederung distanziert, anstatt die Verteilung im eigenen Gebiet zuzulassen.“ Beschluss Hessischer VGH 6 TG 414/93, S. 5

³² VG Bremen, Beschluss vom 28. März 2007 – 2 V 579/07

3.2 INHALTLCHE UND RÄUMLICHE WIDMUNGSBEGRENZUNGEN

Formelle Widmungsbegrenzungen (siehe Kapitel 2.2: „Widmung“) werden häufig zur Verhinderung parteipolitischer, insbesondere rechtsextremer Instrumentalisierungen öffentlicher Räume eingesetzt. Bei Bildungseinrichtungen und (aus Sicht der rechtsextremen Szene) repräsentativen Orten erscheint dieses Mittel durchaus angemessen. Bei deren Anwendung auf Rathäuser und andere Orte der politischen Willensbildung besteht jedoch die konkrete Gefahr der Schaffung „politikfreier Räume“. Denn durch die Verbannung sämtlicher Parteien aus zentralen Räumen des Gemeinwesens sind vor allem kleinere, demokratische Parteien betroffen, die nicht immer über materielle Mittel zur Anmietung von privatrechtlichen Räumen verfügen. Da das nicht im Sinne einer bürgernahen, lebendigen demokratischen Kultur ist, empfiehlt sich ein zurückhaltender Umgang mit dem Mittel der Widmungsbegrenzung öffentlich-rechtlicher Räume.

Eine inhaltliche Einschränkung der Widmung kann sich auf den Ausschluss von Parteiveranstaltungen allgemein oder beispielsweise „partei-organisatorischer“ Veranstaltungen, wie z.B. Parteitage beziehen (Beispiel Kulturzentrum PFL, siehe S. 11). Im Versuch der Abwehr von rechtsextremen Nutzungsansprüchen kann auch die Frage der konkreten räumlichen Abgrenzung eine wichtige Rolle spielen. Eine Widmungsbeschränkung auf einzelne Gebäudeteile, deren Bestimmungszweck aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht trennbar ist, gilt als schwierig (siehe folgendes Beispiel Obereichsfeldhalle).

Obereichsfeldhalle (Thüringen): Widmungsbeschränkung auf Foyer abgelehnt

In Thüringen hatte eine Kommune argumentiert, dass über Jahre hinweg nur das Foyer der Obereichsfeldhalle (mit max. 50 Personen) für Parteiveranstaltungen vergeben wurde. Damit habe sich eine konkludente Widmung ergeben, die auf das – für einen Parteitag ungeeignete – Foyer begrenzt sei.

Das Gericht verwarf diese Argumentation mit Hinweis auf den konkreten Lageplan des Gebäudes: Bei einer Veranstaltung im Foyer sei eine Nutzung der Haupthalle technisch wie ordnungsrechtlich nicht möglich. Führe aber die Belegung im Foyer dazu, dass auch die Halle tatsächlich nicht mehr für andere Zwecke nutzbar sei, könne hieraus ein baulicher Zusammenhang und damit keine Beschränkung des Zulassungsanspruchs politischer Parteien angenommen werden – so das Oberverwaltungsgericht Weimar.³³

3.3 EINRICHTUNGSPRIVATISIERUNG

Sofern in einer Kommune von einer „echten Privatisierung“ (siehe Kapitel 2.7: „Öffentliche Einrichtungen in privater Trägerschaft“) ausgegangen werden kann, spielen das Verwaltungsrecht und Argumentationen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund keine Rolle – ein Nutzungsanspruch von Parteien entfällt; Verträge können auf privatrechtlicher Basis geschlossen werden – mit weitreichenden Möglichkeiten zur Abwehr rechtsextremer Nutzer/innen bzw. Untersagung rechtsextremer Inhalte im Rahmen von Raumnutzungen.

Interessant sind deshalb vor allem jene Grenzfälle, in denen keine vollständige Privatisierung stattfand, eine Raumüberlassung an rechtsextreme Parteien aber dennoch versagt

³³ Thüringer OVG, Beschluss vom 26.10.2004 – 2 EO 1377/04 im Falle des NPD-Bundesparteitages am 30./31.10.2004 in Leinefelde-Worbis/Thüringen

werden konnte. Das nachfolgende, jüngste Beispiel der Weser-Ems-Hallen Oldenburg hat diesbezüglich bundesweit für Aufsehen gesorgt.

Weser-Ems-Hallen: Stadt nicht weisungsberechtigt

Die Weser-Ems-Hallen in Oldenburg sind in einer kommunal-kontrollierten GmbH organisiert. Die Stadt behielt sich zwar eine öffentlich-rechtliche Nutzung der Freiflächen für Veranstaltungen vor. Das Hallengebäude, um das es in diesem Fall ging, blieb jedoch unter Ermessens- und Vertragsfreiheit des Geschäftsführers der Betreiber-GmbH. Parteipolitische Veranstaltungen können in diesen Räumen unter privatrechtlichen Bedingungen stattfinden. Ein für Oktober 2007 geplanter Parteitag der niedersächsischen NPD konnte somit gerichtlich nicht durchgesetzt werden.

Das Gericht begründete die Entscheidung wie folgt (Zusammenfassung): Die Stadt Oldenburg ist zwar Alleingesellschafter der Weser-Ems Hallen Oldenburg GmbH, hat jedoch nicht die für den Erfolg des Antrages vorauszusetzenden Einflussmöglichkeiten auf die GmbH. Die GmbH ist in ihrer Entscheidung autonom. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Überlassung von Räumen für Parteiveranstaltungen, wie auch von der Stadt Oldenburg nicht in Abrede gestellt wird. Die Entscheidung zur Überlassung der Räume an politische Parteien ist jedoch allein der GmbH, insbesondere ihrer Geschäftsführung überlassen.

Einflussnahmen der Stadt Oldenburg etwa zur Verwirklichung von Ansprüchen aus § 22 NGO oder § 5 Parteiengesetz sind nicht vorgesehen und werden auch nicht wahrgenommen. Sie entsprechen auch nicht der Organisationsstruktur der GmbH. Danach hat die Gesellschafterversammlung, die ausschließlich von der Stadt Oldenburg bestimmt wird, weder nach dem Gesellschaftsvertrag noch nach § 46 GmbH-Gesetz (GmbHG) das Recht über einzelne Veranstaltungen zu entscheiden. Das operative Geschäft ist Sache der Geschäftsführung der GmbH, nicht aber der Gesellschafter.³⁴

Aufgrund des festgestellten privatrechtlichen Charakters der GmbH und somit des fehlenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsanspruchs der NPD verwies das Verwaltungsgericht die Klage an das Landgericht Oldenburg, welches privatrechtliche Streitigkeiten verhandelt. Das Landgericht befand, dass die NPD keinen Anspruch auf Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages habe und somit kein Kontrahierungszwang der Betreiber-GmbH bestehe.³⁵

In Zusammenhang mit dem Beispiel werden jedoch auch Fallstricke deutlich: Sofern den Vertreter/innen einer Kommune nachgewiesen werden kann, dass sie eine privatrechtlich organisierte Körperschaft erfolgreich angewiesen haben, keine Räume an missliebige Interessent/innen zu vermieten, kann von einer faktischen Weisungsberechtigung ausgegangen werden. Im Umkehrschluss kann ein (rechtsextremer) Nutzer die Kommune auf Verschaffung des Nutzungsanspruches verklagen.

Wäre im Oldenburger Beispiel nachweisbar bekannt geworden, dass sich etwa ein Stadtrat in seiner gleichzeitigen Funktion als Gesellschafter der GmbH für eine Verwehrung der Hallennutzung eingesetzt hätte, hätten seitens der NPD wohl Chancen bestanden, den Stadtrat bzw. die Kommune erfolgreich auf Verschaffung des Nutzungsanspruches bei der GmbH zu verklagen. Ein ähnlich gelagerter Fall betraf die juristische Auseinandersetzung um die Stadthalle Bremerhaven.

³⁴ 1 B 2488/07, VG Oldenburg, Beschluss vom 24.09.2007

³⁵ Pressemitteilung des Landgerichts (LG) Oldenburg, 25.10.2007 zum Beschluss vom 24.09.2007 – 1 B 2488/07

Stadthalle Bremerhaven: Einfluss der Kommune nachweisbar

Der Landesverband der DVU wollte die Stadthalle Bremerhaven im Rahmen der Bürgerschaftswahl 2007 für eine Veranstaltung am 6. Mai 2007 nutzen. Diese wird von der Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegelsschaft mbH (kurz: Stadthalle Bremerhaven GmbH) betrieben. Nach einer Nutzungsabsage erwirkte der Landesverband vor dem VG Bremen eine einstweilige Anordnung, wodurch die Stadt verpflichtet wurde, auf ihre GmbH so einzuwirken, dass die Räume der DVU zur Verfügung gestellt werden.

In der Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, die Stadthalle Bremerhaven GmbH werde zwar von einer juristischen Person des Privatrechts betrieben, deren Gesellschafter sei aber die Stadt Bremerhaven, die mithin einen beherrschenden Einfluss auf die Stadthalle Bremerhaven GmbH habe und diesen auch wahrnehme. Dies hätte sich vor allem darin gezeigt, dass sich der Magistrat im Vorfeld gegen eine Vermietung oder Teilvermietung der Stadthalle an die DVU ausgesprochen habe und die Geschäftsführerin der GmbH angewiesen habe, entsprechend zu handeln.³⁶

3.4 KAPAZITÄTENGRENZE: BELEGUNG ODER BAUARBEITEN

Es liegt auf der Hand, dass eine Nutzung öffentlicher Einrichtungen nicht im unbegrenzten Umfang möglich, sondern stets durch die Kapazität der Einrichtung begrenzt ist. Kommunen können nicht verpflichtet werden, für zusätzliche Kapazitäten zu sorgen.³⁷ Das unten folgende Bamberger Beispiel illustriert einen „typischen“ Kapazitätenengpass aufgrund externer Faktoren, aber auch die Wichtigkeit einer präzisen Begründung seitens der Kommune. Im Bad Lobensteiner Beispiel zweifelte die NPD die Existenz von Bauarbeiten an.

Tag der offenen Tür in Bamberg (23.09.2007): Personalengpass zulässiger Versagungsgrund

Der bayerische Landesverband der NPD hätte gern den Hegesaal in der Bamberger Konzert- und Kongresshalle für einen Landesparteitag am 23.09.2007 genutzt. Zunächst war der Partei durch den Hallenbetreiber mündlich erklärt worden, dass die Halle an diesem Tag frei sei. Allerdings war nachweislich bereits seit Januar des Jahres ein „Tag der offenen Tür“ in der Stadt Bamberg geplant. Zwar galt die Stadthalle selbst nicht als Veranstaltungsort, jedoch war das gesamte Personal anderenorts absorbiert. Die Kapazitäten der Kommune waren somit begrenzt, an Dritte konnte an diesem Tag allgemein nicht vermietet werden.

Die NPD focht diese Entscheidung vor Gericht an mit dem Argument, dass der Bedarf an technischem Personal gering sei. Überhaupt sei der „Tag der offenen Tür“ rechtsmissbräuchlich vorgeschoben, schließlich wäre die Nachfrage nach Ausweichterminen bislang unbeantwortet geblieben.

Verwaltungsgericht Bayreuth und Verwaltungsgerichtshof München sahen übereinstimmend in der Argumentation der Kommune kein rechtswidriges Verhalten. Allein die dokumentierte Ankündigung des „Tages der offenen Tür“ vom Januar 2007, in der der

³⁶ VG Bremen, Beschluss vom 28.03.2007 – 2 V 579/07
Musil/ Kirchner (2007), S. 249,
ebenso Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.09.2007 – 4 CE 07.2292

Bürgermeister den Geschäftsführer der Stadthallen GmbH bat, Servicepersonal für Technik und Bewirtung einzuplanen, sei ein ausreichender Grund für die Schließung der Stadthalle am besagten Tag. Die Schließung gelte allgemein, weshalb der Gleichbehandlungsgrundsatz als Grundlage für Klage und Beschwerde wegfalle.³⁸

Kulturhaus Bad Lobenstein: Bauarbeiten zulässiger Versagungsgrund

Lange suchte die NPD in Thüringen einen Raum für ihren Landesparteitag im Dezember 2007. Bad Lobenstein schien ein Lichtblick zu sein: Unter dem Vorwand der Anfrage nach einem Termin für eine Weihnachtsfeier erfuhr die Partei, dass der Saal im städtischen Kulturhaus frei sei. Die schriftliche Nutzungsanfrage und ein persönlicher Besuch von NPD-Personal im Büro des Amtsleiters ergaben jedoch, dass langfristig geplante Sanierungsarbeiten eine Nutzung am angegebenen Tag verhinderten. Diese Argumentation hielt vor Gericht stand.³⁹

Dennoch hakte die NPD nach Verstrecken des Parteitagstermins nach: Laut örtlicher Presse wollte die NPD mit Zeugenaussagen beweisen, dass zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt im Dezember keine Bauarbeiten feststellbar gewesen seien und strengte deshalb eine Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Kommune an. Diese scheiterte offenbar erneut, da durch Fotos und Bautagebuch Baumaßnahmen nachgewiesen werden konnten.⁴⁰

3.5 UNATTRAKTIVE BENUTZUNGSDORDNUNG

Die Anspruchsgrundlage eines rechtsextremen Mietinteressenten ist nicht gegeben, wenn die Anfrage die „Grenzen geltenden Rechts“ überschreitet. Neben Widmungen (siehe Kapitel 3.2: „Inhaltliche und räumliche Widmungsbegrenzungen“) und (Straf-)Gesetzen zählen Benutzungsordnungen von öffentlichen Einrichtungen zum „geltenden Recht“. Werden durch die angefragte Nutzung etwa Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, besteht keine Anspruchsberechtigung. Eine Kommune ist weder verpflichtet Kapazitäten zu erweitern, noch Verstöße gegen „geltendes Recht“ zu dulden.

Eine weitere Voraussetzung für die Gültigkeit der Benutzungsordnung ist, dass in der Vergangenheit keine sachlich-relevanten Ausnahmen von der Benutzungsordnung (z. B. verlängerte Öffnungszeiten für bestimmte Nutzer/innen) gemacht wurden. Ausnahmen würden es (rechtsextremen) Parteien, Vereinen und Individuen erlauben, Gleichbehandlung in diesem Punkt einzufordern und somit ggf. eine Nutzung nach ihren Erfordernissen (z. B. mit verlängerten Öffnungszeiten) durchzusetzen.

Im Falle von schulischen Gebäuden sowie Sportstätten gelten häufig Haus-, Schul- oder Platzordnungen, die u. a. das Tragen bestimmter, in rechtsextremen Kreisen beliebter Kleidungsmarken untersagen. Diese Bestimmung ist zwar kein hinreichender Grund zur Versagung des Nutzungsanspruches, kann jedoch die Attraktivität des begehrten Objektes deutlich senken. Für die Erstellung von entsprechenden Benutzungsordnungen gelten spezielle Anforderungen: Jede Einschränkung von Grundrechten in öffentlichen Einrichtungen darf nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.

³⁸ Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.09.2007 – 4 CE 07.2292

³⁹ Redok: NPD – Nach zwei Monaten Parteitags-Lokal gefunden, 04.12.2007:

<http://www.redok.de/content/view/922/36/> (gesehen am 07.02.2008)

⁴⁰ Ostthüringer Zeitung, 16.01.2008

Im Falle des Tragens von rechten Modemarken wäre zumindest das Recht auf Freizügigkeit eingeschränkt. In Rathäusern ließe sich selbstverständlich ein Verbot von bereits verbottenen (Kleidungs-)Symbolen bekräftigen. Im Kinder- und Jugendbereich dagegen lässt sich eine weiterreichende Einschränkung (z. B. durch Auflistung bestimmter Marken) mit den besonderen Fürsorgepflichten für die Zielgruppe sowie der Erhaltung der Integrität der öffentlichen Einrichtung rechtfertigen. Derzeit wird versucht, diese Praxis auf andere öffentliche Einrichtungen und Dienstgebäude, wie etwa auch Rathäuser, zu übertragen.

Bundestag: Tragen einer bei Rechtsextremen beliebten Modemarke untersagt

Der Deutsche Bundestag hat für Besucher und Beschäftigte ein Verbot des Tragens von Thor-Steinar-Bekleidung erlassen. „Das Tragen von Kleidung der Marke Thor Steinar ohne signifikantes Symbol des Nationalsozialismus erfüllt zwar keinen Straftatbestand, kann jedoch eine rechtsextreme oder antideutschdemokratische Gesinnung zum Ausdruck bringen“, sagte Bundestagsdirektor Christian Hoose. Wer seine Thor-Steinar-Kleidung nicht draußen lässt, darf das Gebäude nicht betreten. „Bei Bedarf kann seitens der Polizei ein Platzverweis erteilt werden“, sagte Hoose weiter.⁴¹

Da durch Hausordnungen Einschränkungen von Grundrechten betroffen sind, kann dies nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen. Im Falle des Bundestages ergibt sich diese sogar direkt aus Art. 40 GG, wonach sich der Bundestag eine Geschäftsordnung gibt. Die Geschäftsordnung bedarf daher keiner weiteren gesetzlichen Grundlage und ermöglicht den Erlass einer Hausordnung. Ein entsprechendes Hausverbot für Thor-Steinar-Bekleidung gilt auch im Schweriner Landtag.⁴²

⁴¹ vgl. Tagesspiegel v. 16.03.2008

⁴² Ebd.

⁴³ Vgl. Glossar auf Lexetius.com <http://www.lexetius.de/glossar/rechtsschutzbeduerfnis.php> (gesehen am 07.02.2008); der Begriff „Rechtsschutzinteresse“ wird synonym gebraucht.

⁴⁴ Umstände zur Verneinung des Rechtsschutzinteresses liegen nur dann vor, „wenn ein Obsiegen im vorliegenden Verfahren der Antragstellerin keinen rechtlichen Vorteil brächte, es einfacher oder effektiver Möglichkeiten des Rechtsschutzes für sie gäbe oder der Antrag sich sonst als rechtsmissbräuchlich darstellte. Dabei ist jedoch kein strenger Maßstab anzulegen und das Rechtsschutzbedürfnis im Zweifel zu bejahen [...].“ Thüringer OVG, Beschluss vom 26.10.2004 – 2 EO 1377/04

3.6 FEHLENDES RECHTSSCHUTZBEDÜRFNIS DER NUTZER/INNEN

Natürliche und juristische Personen haben einen berechtigten Anspruch, dass ihr Recht und seine praktische Durchsetzung durch den Rechtsstaat geschützt werden. Mit dem juristischen Begriff „Rechtsschutzbedürfnis“ wird ein berechtigtes Interesse an der Durchsetzung eines Anspruchs auf gerichtlichem Weg bezeichnet. Fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, dann ist eine gerichtliche Klage unzulässig. In der Regel wird davon ausgegangen, dass Kläger/innen ein legitimes Rechtsschutzbedürfnis haben. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt ausnahmsweise dann, wenn z. B. mit einer Klage Missbrauch getrieben wird oder es noch andere Wege gibt, das Eingeklagte zu erhalten.⁴³

Rechtsextreme Parteien versuchen häufig auf gerichtlichem Weg, ihren vorgeblichen Anspruch auf die Nutzung von Räumen durchzusetzen. Oft mieten die Parteigliederungen jedoch zeitgleich andere Räume zum selben Zweck an, um die Durchführung der geplanten Aktivität abzusichern. Sofern bereits für einen Ort ein entsprechender Mietvertrag unterzeichnet wurde, könnte die juristische Durchsetzung einer Raumnutzung an einem anderen Ort hinterfragt werden. Schließlich habe die betreffende Partei bereits alternative Möglichkeiten, den begehrten Anspruch umzusetzen.

Diese Argumentation ist jedoch nur unter besonderen Umständen wirksam, wie das nachfolgende Beispiel der Thüringer Oberreichsfeldhalle zeigt. Zudem soll bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses kein strenger Maßstab angelegt und das Rechtsschutzbedürfnis im Zweifel bejaht werden.⁴⁴

Obereichsfeldhalle: paralleler Mietvertrag der NPD

Die Stadt Leinefelde-Worbis (Thüringen) hatte sich in erster Instanz mit ihrer Ablehnung des NPD Mietersuchens gerichtlich durchsetzen können. Daraufhin schloss die rechtsextreme Partei am 10. Oktober 2004 einen Mietvertrag mit dem Pächter des Bürgerhauses Tannenhof in S. bei Wetzlar (Hessen) ab.

In der zweitinstanzlichen Verhandlung argumentierte die Stadt Leinefelde-Worbis, dass aufgrund des bereits geschlossenen Mietvertrages für ein anderes Objekt der NPD das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Das Gericht sah dieses Argument als zulässig an, falls ein „ungefährdeter und durchsetzbarer Rechtsanspruch gegen einen privaten Vermieter“ vorläge. Doch das Wetzlarer Mietverhältnis sei, erstens, ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, da das Bürgerhaus der Stadt gehöre und auch durch die Stadt verpachtet würde. Zweitens sei die Durchsetzung des Wetzlarer Mietverhältnisses gefährdet. Die Stadt Wetzlar sei offenkundig gewillt, die ihr zur Verfügung stehenden tatsächlichen und rechtlichen Mittel einzusetzen, um den Vertrag zu Fall zu bringen.

Das Gericht schlussfolgerte, dass „angesichts dieser Umstände [der NPD] nicht abgesprochen werden [kann], dass das vorliegende Verfahren [gegen die Stadt Leinefelde-Worbis] ihr einen rechtlichen Vorteil bringt. Es bestehen auch Zweifel, ob angesichts der Kürze der verbleibenden Zeit der Antragstellerin noch die Möglichkeit verbliebe, mittels einstweiligen Rechtsschutzes bei den zuständigen Gerichten den vertraglichen Anspruch durchzusetzen. Angesichts dieser Zweifel ist das Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen.“⁴⁵

Im nachfolgenden Berliner Fall hingegen verlor die NPD ihr Rechtsschutzinteresse aufgrund eines Formfehlers, der zu Zweifeln des Gerichts am tatsächlichen Mietinteresse des Landesverbandes führte.

Berlin Friedrichshain-Kreuzberg: Beabsichtigte Weitervermietung an andere Parteigliederung

Im Zuge des Wahlkampfes zum Berliner Abgeordnetenhaus und den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen im September 2006 suchte die NPD einen Veranstaltungsraum im links-alternativen Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Gerichtlich wollte der NPD-Landesverband das Bezirksamt verpflichten, eine Räumlichkeit an ihn selbst zu vermieten. Der NPD-Landesverband wolle die Veranstaltung durchführen, der Parteivorstand der Bundes-NPD hingegen solle der Vertragspartner eines abzuschließenden Mietvertrages werden sowie die Miete und evtl. anfallende Nebenkosten zahlen.

Das Verwaltungsgericht Berlin entschied, dass der NPD-Landesverband kein Rechtsschutzzinteresse habe. Nicht der NPD-Landesverband wolle die Räumlichkeiten anmieten, sondern der Bundesverband. Das Rechtsschutzbedürfnis der Bundes-NPD stand jedoch nicht zur Verhandlung, da diese keine Klage eingereicht hatte. Etwas umständlich formulierte das Gericht deshalb: „Der [NPD-Landesverband Berlin] hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des [Landes Berlin], ihm ein Mietvertragsangebot zu machen, das er selbst nach eigenem Vorbringen nicht annehmen wird.“⁴⁶ Hätte der Bundesverband die Klage erhoben, wäre ein Rechtsschutzbedürfnis wahrscheinlich gegeben gewesen. Die vorliegende Klage scheiterte somit aus formalen Gründen.

⁴⁵ Thüringer OVG, Beschluss vom 26.10.2004 – 2 EO 1377/04

⁴⁶ VG Berlin, Beschluss vom 04.09.2006 – VG 2 A 119.06

3.7 SICHERHEITSLAGE

Es existieren mehrere Beispiele, in denen rechtsextreme Veranstaltungen mit Verweis auf eine nicht zu garantierende Sicherheit, also polizeilichen Notstand, verboten werden sollten. In diesen Fällen werden somit nicht die (rechtsextremen) Nutzungsansprüche auf eine öffentlich-rechtliche Mietsache hinterfragt, sondern Sicherheits- und Ordnungsaspekte in der konkreten zeitlichen und räumlichen Umgebung der rechtsextremen Veranstaltung angeführt. Diese Argumentation fällt in den Zuständigkeitsbereich von Polizei- und Ordnungsbehörden und ist von deren Einschätzungen abhängig. Kommunen sind also nicht befugt, sich zur öffentlichen Sicherheit im äußeren Umfeld der betreffenden öffentlichen Einrichtung zu äußern und diese als Begründung zur Abwehr rechtsextremer Anmietungsversuche heranzuziehen.

Im Übrigen ist bekannt, dass ein durch die Ordnungsbehörden ausgesprochenes Versammlungsverbot nur unter sehr engen Voraussetzungen rechtlich haltbar ist.⁴⁷ Hinzu kommt, dass Parteitage als nicht-öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten, was ein Verbot durch die Ordnungsbehörden aufgrund sicherheits-relevanter Aspekte zusätzlich erschwert.⁴⁸

Dennoch bestehen Argumentationsmöglichkeiten für Kommunen: „Solange die Gemeinde ordnungsrechtliche Aspekte ausschließlich auf die Wahrung des Einrichtungszwecks, die Integrität (wofür überdies der haushaltrechtliche Aspekt der Schonung des Gemeindeeigentums spricht) und die Identität der Einrichtung bezieht, ist die darauf gestützte Ablehnung des Zulassungsanspruchs gerechtfertigt.“ „Konkret erfolgt mit der Ablehnung eines Zulassungsanspruchs nicht etwa ein Versammlungsverbot, sondern ein bestimmter, für eine Versammlung ausersehener Ort wird nicht zur Verfügung gestellt, worauf aus Art. 8 GG aber auch kein Anspruch besteht.“⁴⁹

Fontanehaus Berlin-Reinickendorf: Kein polizeilicher Notstand

Für die Durchführung ihres Bundesparteitags hatte die NPD im Jahr 2006 einen Saal im Fontanehaus im Berliner Bezirk Reinickendorf ausgewählt. Ihr entsprechender Nutzungsantrag war durch den Bezirk abgelehnt worden. Diese Ablehnung hatte in erster Instanz Bestand, da die Richter der polizeilichen Einschätzung der Sicherheitslage folgten, wonach „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ der Parteitag genauso hart angegriffen werde, wie NPD Veranstaltungen in der Vergangenheit. Eine Absicherung sei nur durch Sperrung des gesamten Stadtviertels leistbar, was in der Kürze der Zeit nicht in Betracht käme.⁵⁰

Dieses Urteil hatte am gleichen Tag in einer Eilentscheidung in zweiter Instanz keinen Bestand. Den Richtern des Oberverwaltungsgerichts genügten Zeitungsberichte, nach denen sich die Polizei mit einem Großaufgebot auf die Lage einstelle, ein friedlicher Verlauf der angemeldeten Gegenveranstaltungen erwartet würde und auch der Innensenator von einer garantierten Sicherheit der NPD-Parteitagsbesucher/innen ausgehe. Außerdem, so das Gericht, sei keine Sperrung des gesamten Viertels notwendig, allenfalls einer Straße auf der Rückseite des Fontanehauses. Das hielten die Richter hinsichtlich der Bevölkerung für zumutbar und verpflichteten den Bezirk auf Überlassung des Saales an die NPD.⁵¹

⁴⁷ Burgi (2006), S. 230 stellt fest, dass die Rechtsprechung keiner einheitlichen Linie in dieser Frage folge. Dem Verfasser sind jedoch keine Fälle bekannt, bei denen ein Verbot rechtsextremer Veranstaltungen in geschlossenen Räumen aufgrund polizeilichen Notstands einer gerichtlichen Prüfung standhalten konnte.

⁴⁸ Parteitagsveranstaltungen werden von einem bestimmbar Personenkreis besucht, z.B. von Parteimitgliedern, akkreditierten Journalist/innen u. Ä.; Akkreditierung/ namentliche Anmeldung deuten auf einen nicht-öffentlichen Charakter hin. Vgl. zur regelmäßigen Nichtöffentlichkeit von Parteitagen Dietel, Alfred/ Gintzel, Kurt/ Kniesel, Michael (1994): Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, Heymanns 11. Aufl., § 1 Rn. 209

⁴⁹ Burgi (2006), S. 230

⁵⁰ VG Berlin, Beschluss vom 10.11.2006 – VG 2A 165.06

⁵¹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.11.2006 – OVG 3 S 72.06

Parteitag der NPD in Bayern: Verbot aufgrund Sicherheitslage war rechtswidrig

Im Frühsommer 1993 brodelte das politische Klima in der Bundesrepublik. Infolge des tödlichen Brandanschlags vom 30. Mai durch Brandsätze auf ein Wohnhaus in Solingen kam es zu Protesten und teilweise zu Ausschreitungen. Ein von der NPD für das darauf folgende Wochenende, den 5./6. Juni 1993 geplanter Bundesparteitag im bayrischen Pocking wurde durch das Landratsamt Passau auf Weisung des Bayrischen Innenministeriums verboten. Als Begründung wurde angeführt, dass die Polizei angesichts der allgemeinen Sicherheitslage keinen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sichern könnte. Zudem wurde die NPD aufgrund ihrer politischen Positionen als mitverantwortlich für etwaige Proteste gesehen. Dieser Status als „mittelbare Störerin“ unterstrich die Legitimität des Verbots. Ein Gesuch der NPD auf vorläufigen Rechtsschutz blieb in zweiter Instanz erfolglos – der Parteitag blieb verboten.

Im Rahmen einer später von der NPD angestrengten Fortsetzungsfeststellungsklage erkannte das Bundesverwaltungsgericht 1999 jedoch, dass die NPD auch im vorliegenden Fall nicht an ihrem Parteitag hätte gehindert werden dürfen, da sonst jegliche Veranstaltungen dieser und weiterer Parteien durch Protestankündigungen verunmöglicht werden könnten. Die NPD würde dann „im praktischen Ergebnis wie eine [...] für verfassungswidrig erklärte Partei behandelt“, was rechtswidrig sei.⁵²

⁵² Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 23.03.1999 – 1 C 12.97. „Das Parteiprogramm einer nicht gemäß Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei bzw. einer aus dem Parteiprogramm abgeleitete „Mitverantwortlichkeit“ für Proteste und Gegendemonstrationen kann im Hinblick auf die durch Art. 21 Abs. 1 GG gewährleistete Betätigungs- und Programmfreiheit grundsätzlich nicht zum Anlaß genommen werden, einen Bundesparteitag dieser Partei unter dem Gesichtspunkt der Eigenschaft der Partei als ‚Quasi-Störerin‘ bzw. mittelbare Störerin der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verbieten [...]. Andernfalls könnte die Klägerin [die NPD – d.Verf.] schon durch die Ankündigung entsprechender Proteste an der Abhaltung eines Parteitags (vgl. § 9 ParteiG) gehindert werden. Sie würde insoweit im praktischen Ergebnis wie eine nach § 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärte Partei behandelt. [...] Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus dem Hinweis des Verwaltungsgerichtshofs auf die damals bestehende ‚Ausnahmesituation‘, deren rechtliche Bedeutung ohnehin nicht überzeugend erläutert wird.“

VERTRAGSGESTALTUNG

Sollte eine Abwehr rechtsextremer Nutzungsanfragen nicht erfolgreich gewesen sein und müssen demzufolge Räumlichkeiten an Rechtsextreme überlassen werden, besteht eine Reihe von vertraglichen Möglichkeiten, den Missbrauch der öffentlichen Einrichtung zu verhindern oder zumindest einzuschränken.

4.1 GENAUE BEZEICHNUNG DES/ DER NUTZENDEN

Durch die genaue Angabe zur Person bzw. Organisation des oder der Nutzenden bei Vertragsabschluss soll in erster Linie der Kommune generell die Möglichkeit gegeben werden, ggf. rechtsextreme Organisationen oder Einzelpersonen im Vorfeld zu erkennen. Um die Anmietung durch unauffällige „Strohmänner“ auszuschließen, ist es zudem nötig, die Überlassung der Mietsache an Dritte vertraglich zu untersagen.

Formulierungsvorschlag:

Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

4.2 GENAUE BEZEICHNUNG DES VERANSTALTUNGSZWECKS

Eine nachträgliche Änderung des Veranstaltungszwecks – sei sie ausdrücklich oder implizit – kann als Vertragsverletzung angesehen werden. Dazu wird der Charakter der Veranstaltung bei Vertragsabschluss abgefragt. Durch Angabe des genauen Mottos der Veranstaltung kann der Veranstaltungszweck weiter präzisiert werden.

Sollte seitens der rechtsextremen Szene mit einem deutlich anderen Motto oder einer sinn- und zweckverändernden Erweiterung des Mottos geworben werden, besteht ggf. eine Vertragsverletzung. Wird im Vertrag mit einer rechtsextremen Parteigliederung beispielsweise eine „Vortragsveranstaltung zur Geschichte des Zweiten Weltkriegs“ vereinbart und durch die Veranstalter/innen mit dem Motto „Rudolf Hess – Gedenkkonzert“ geworben, besteht eine Veränderung des Veranstaltungszwecks (von Vortrag zu Konzert), eine zusätzliche Gefährdung oder strafrechtliche Relevanz und ggf. damit ein nicht unerheblicher Vertragsverstoß.

Sollte hingegen durch eine andere rechtsextreme Gruppierung mit einem veränderten Motto, verändertem Zweck zur o. g. Veranstaltung mobilisiert werden, können die Veranstalter/innen darauf hingewiesen und aufgefordert werden, sich davon zu distanzieren. Tun sie das nicht, kann ihnen das veränderte Motto bzw. der veränderte Zweck zugerechnet werden. Das wiederum ist Voraussetzung dafür, dass der (rechtsextremen) Mietpartei ein Vertragsbruch nachgewiesen werden kann.

In Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen oder lokalen antifaschistischen und zivilgesellschaftlichen Gruppen ist es häufig im Vorfeld von Veranstaltungen möglich, Informationen über die Mobilisierung innerhalb der rechtsextremen Szene (auf Internetseiten, Flugblättern o. ä.) zu erlangen. Im Falle der Nachweisbarkeit eines veränderten Veranstaltungszwecks ist eventuell eine fristlose Kündigung des Vertrags möglich. Erfolgt diese unmittelbar vor der geplanten Veranstaltung, wird die Vorbereitung von rechtsextremen Ersatzveranstaltungen zusätzlich erschwert.

Formulierungsvorschlag:

§ Die Vermietung erfolgt zum Zwecke/ aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

§ Charakter der Veranstaltung

Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- Parteipolitische Veranstaltung,
 - Überparteiliche, politische Veranstaltung
 - Kulturelle Veranstaltung,
 - Party,
 - Privater Charakter,
 - Kommerzielle Veranstaltung. ⁵³
-

Schwäbisch-Gmünd: Änderung des Veranstaltungszwecks ist Grund für fristlose Kündigung

„§ 14 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet worden sind, oder die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht worden ist [...]
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- e) *der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert.*

Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat der Mieter keinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus dem Mietvertrag.“ ⁵⁴

⁵³ Formulierung aus dem Muster-Raumnutzungsvertrag der MBR im Anhang

⁵⁴ Allgemeine Mietbedingungen Congress-Centrum Stadtgarten [Schwäbisch Gmünd] vom 20.03.2002, in: Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd (Hg.): Stadtrecht Schwäbisch Gmünd. Teil I: Sammlung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, Stand: 26.01.2008
<http://www.schwaebisch-gmuedn.de/brcms/pdf/1025.pdf> (gesehen am 05.12.2007)

4.3 ANGRiffe AUF MENSCHENWÜRDE AUSSCHLIESSEN

Im privatrechtlichen Bereich bestehen im Rahmen einer „freiwilligen vertraglichen Selbstbeschränkung bei Vertragsabschluss“ Möglichkeiten, rechtsextreme, rassistische und antisemitische Äußerungen unterhalb der Grenze zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vertraglich auszuschließen.⁵⁵ Für den öffentlich-rechtlichen Bereich bestehen hingegen einige Schwierigkeiten: „Rechtsextrem“, „rassistisch“ oder „antisemitisch“ sind keine juristischen, sondern politische Begriffe. Die Untersagung von rechtsextremen Äußerungen muss im öffentlich-rechtlichen Bereich durch Gesetze gedeckt sein. Andernfalls würden sie in unzulässiger Weise in die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit eingreifen (siehe nachfolgendes Beispiel: „Aufmarsch in Essen, 2001“).

Aufmarsch in Essen, 2001: Keine Bewertung von politischen Inhalten durch Verwaltung

Anlässlich eines Aufmarsches der NPD zum 1. Mai 2001 in Essen kam es zum offenen Konflikt zwischen dem nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht. Das OVG, welches das Verbot des Aufmarschs unterstützte, argumentierte, der „Ausschluss neonazistischen Gedankenguts aus dem demokratischen Willensbildungsprozess“ sei „ein aus der historisch bedingten Werteordnung des Grundgesetzes ableitbarer Verfassungsbefand [...], der geeignet sei, die Freiheit der Meinungsäußerung [...] inhaltlich zu begrenzen“.⁵⁶

Dem gegenüber beschloss das Bundesverfassungsgericht: „Das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts schließt ein administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch so feindlich verhalten [...]. Es ist nicht Aufgabe von Gerichten, den Inhalt von Meinungsäußerungen zu bewerten, es sei denn, die Anwendung der allgemeinen Gesetze fordere eine Bewertung nach Maßgabe ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen. Das Grundgesetz und die übrige Rechtsordnung verbieten Meinungsäußerungen nur unter engen Voraussetzungen. Sind diese nicht gegeben, gilt der Grundsatz der Freiheit der Rede.“⁵⁷

Vertragliche Bestimmungen, die rechtsextreme Äußerungen ausschließen, können dennoch in Verträge übernommen werden. Trotz schwacher juristischer Relevanz zwingt die folgende Formulierung die Beteiligten, sich im Vorfeld näher mit dem Charakter der Veranstaltung auseinanderzusetzen und bezüglich einer möglichen Nutzung durch Rechtsextreme zu sensibilisieren. Der im Folgenden genannte Formulierungsvorschlag kann (leicht modifiziert) auch als Präambel in einen Nutzungsvertrag aufgenommen werden.⁵⁸

⁵⁵ Siehe Muster-Raumnutzungsvertrag der MBR im Anhang.

⁵⁶ Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 01.05.2001 – 1 BvQ 22/01, Rdn. 6

⁵⁷ Ebd., Rdn. 14

⁵⁸ Dies hat beispielsweise das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern getan. Vgl. dazu: Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern: Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen. Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern vom 16.11.2007, Anlage http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=918

Formulierungsvorschlag:

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/ oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antideokratischen Inhalte haben wird. D. h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.⁵⁹

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

4.4 VERTRAGSSTRAFE

Mit einer Vertragsstrafe soll eine genau bestimmte rechtswidrige Handlung zusätzlich sanktioniert werden. Im Falle öffentlicher Einrichtungen bilden Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Grundlage. Die Verfolgung solcher Straftaten ist Sache von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, sofern sie durch Anzeigen oder Meldungen davon Kenntnis erlangen. Sie verhängen eigene Sanktionen auf Basis des Strafrechts oder anderer Normen. Eine im Nutzungsvertrag festgeschriebene und an die Kommune zu zahlende Vertragsstrafe soll einerseits abschreckend auf rechtsextreme Gruppierungen wirken und andererseits den Druck zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns verstärken.

Anlässe für Strafzahlungen im öffentlich-rechtlichen Bereich müssen genau bestimmt sein (z. B. durch Paragraphen des Strafgesetzbuches) und die Höhe der Strafzahlung darf den Mieter/ die Mieterin nicht „unangemessen benachteiligen“. Eine übermäßig hoch ange setzte Strafzahlung kann durch Gerichte annulliert werden, d. h. die Androhung der Strafzahlung würde wirkungslos werden. Eine Strafzahlung in Höhe von mehreren hundert Euro erscheint – je nach Mietobjekt und Miethöhe – angemessen.

Formulierungsvorschlag:

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von ... EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.⁶⁰

⁵⁹ Siehe Muster-Raumnutzungsvertrag der MBR im Anhang.

⁶⁰ Formulierung entnommen aus Rundschreiben des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen vom 16.11.2007 http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=918

4.5 HAFTUNGSÜBERNAHME & SICHERHEITSLEISTUNG

Demokratischer Protest gegen „raumgreifende“ Aktionen von Rechtsextremen ist wünschenswert. Doch nicht immer geht politischer Protest ohne Sachschäden durch polizeiliche Maßnahmen oder politische Akteure ab. Kommunen haben die Möglichkeit, die betreffende öffentliche Einrichtung gegen solche Schäden abzusichern – zu Lasten der (rechtsextremen) Nutzer/innen. Eine erhöhte Haftungsübernahme und Sicherheitsleistung bei rechtsextremer Nutzung ist zwar eine Ungleichbehandlung, die bei „gefangeneigten“ Veranstaltungen jedoch gerechtfertigt ist. Das Vorliegen einer solchen Situation muss jedoch durch „konkrete Tatsachen“ (Erläuterung in Kapitel 3.7: „Sicherheitslage“) begründet werden.

Landesparteitag der Republikaner in Mannheim (1987): 100.000 DM Haftungsübernahme für Schäden Dritter und Sicherheitsleistung angemessen

Die Vergabe von Räumen einer öffentlichen Einrichtung darf – bei nachweislichem Vorliegen einer „gefangeneigten“ Veranstaltung – an die Haftungsübernahme bzw. Haftungsgarantie für Schäden durch Dritte gebunden werden. So lautet das Credo einer vielbeachteten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg. Denn „das Schadensrisiko einer gefangeneigten Veranstaltung fällt [...] von Rechts wegen nicht in den Verantwortungsbereich des Trägers einer öffentlichen Einrichtung [...]. Es ist vielmehr aus Gründen der Sachnähe dem Risikobereich des Veranstalters zuzurechnen [...].“⁶¹

Die Haftung ist jedoch auf Schäden an der betreffenden öffentlichen Einrichtung begrenzt, benachbarte Objekte/ öffentliche Einrichtungen oder sonstige Schäden, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z. B. Schäden im Stadtgebiet aufgrund von Protesten gegen rechtsextreme Veranstaltungen) sind nicht Haftungssache der (rechtsextremen) Veranstalter/innen. Die Haftungsübernahme kann bis zu 50.000 EUR (im Beschlusstext: 100.000 DM) betragen und darf in Form einer Versicherung, Kautions- oder Bankbürgschaft vorgenommen werden – die Nutzer/innen haben hier die Wahl.

Allerdings fügte das Gericht eine gegen „Missbrauch“ gerichtete Klausel ein: „Eine solche Ausgestaltung des Zulassungsanspruchs hält sich im Rahmen des geltenden Rechts [...], sofern sie nicht zur Folge hat, daß der Zulassungsanspruch nicht mehr zu verwirklichen ist, faktisch ausgehöhlt wird oder zu einer sachwidrigen Benachteiligung führt.“⁶²

Formulierungsvorschlag:

„Der Mieter erklärt hiermit die Haftungsübernahme für die während der Veranstaltung und im Zusammenhang mit dieser an der Mietsache/ Einrichtung oder ihrem Inventar verursachten Schäden in Höhe von ... EUR. Der Mieter sichert diese Haftungsübernahme durch Zahlung einer Barkaution/ Nachweis einer Versicherung/ Bankbürgschaft ab, die beim Vermieter bis ... Werktag vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.“

⁶¹ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.04.1987 – 1 S 851/87
⁶² Ebd.

4.6 ZUGANG VON VERMIETER/INNEN ZUR VERANSTALTUNG

Wie im Kapitel 5.2, „Grenzen des Polizei- und Versammlungsrechts“, noch dargestellt wird, ist der Zutritt von kommunalen Vertreter/innen und anderen Personen, die nicht Veranstaltungsteilnehmende sind, bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen durch das Versammlungsrecht begrenzt. In vielen kritischen Punkten, insbesondere der Verfolgung von Straftatbeständen, ist eine Beweissicherung ohne die Anwesenheit von „Veranstaltungsfremden“ jedoch praktisch schwer zu leisten. Folgender Formulierungsvorschlag soll einen Zugang des Vermieters sicherstellen.

Formulierungsvorschlag:

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

4.7 VERANTWORTLICHE/R UND ORDNER/INNEN VOR ORT

In kritischen Situationen, wie z. B. bei der Übergabe einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags (siehe Kapitel 5.1: „Fristlose Kündigung“) an die Mieter/innen, kommt es darauf an, zeitnah Kontakt mit der Mieterin oder dem Veranstalter aufnehmen zu können. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen sowie bei Protesten kann es zu unübersichtlichen Situationen kommen, in denen dennoch eine verbindliche Kommunikation gewährleistet sein muss. Häufige Fälle betreffen die verbindliche Übergabe einer Kündigung aber auch die Forderung an den Veranstalter, Straftaten zu unterbinden. Sofern nämlich durch den/ die Vermieter/in oder andere Beteiligte beobachtet wird, dass durch Veranstaltungsteilnehmende Rechtsverstöße begangen werden, muss der/ die Veranstalter/in davon in Kenntnis gesetzt werden, um ihm Gelegenheit zu geben, darauf zu reagieren. Eine verbindliche und zeitnahe Information des Veranstalters/ der Veranstalter/in zum Sachverhalt kann u. a. über zuvor benannte Verantwortliche oder Ordner/innen gewährleistet werden.

Eine Begründung für die (ggf. erhöhte Anzahl an) Ordner/innen ist auch die Verbesserung der Veranstaltungssicherheit, insbesondere bei „gefährneigten“ Veranstaltungen.

Formulierungsvorschlag:

Der Mieter hat dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich ... [Anzahl] volljährige Stellvertreter zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein müssen. ⁶³

Formulierungsvorschlag:

Der Mieter verpflichtet sich, für eine angemessene Zahl an nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzer/innen der Einrichtung zu gewährleisten.

Der Mieter nennt dem Vermieter rechtzeitig, spätestens drei Werkstage vor der Veranstaltung, die Personalien der Ordnungskräfte (einschließlich Telefonnummer, unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind). ⁶⁴

⁶³ Neusser Tagungs- und Tourismus GmbH: Allgemeine Geschäftsbedingungen, §2

http://www.nttg-neuss.de/cms/front_content.php?idcat=25 (gesehen am 26.01.2008)

⁶⁴ So z.B. Gemeinde Grasbrunn (o.J.): Mietvertrag für die Überlassung des gemeindlichen Jugendraums Lemon Club, §4 (7) http://www.grasbrunn.de/Lemon-Club/leasing/pdf/2007_03_27_Mietvertrag_Jugendraum.pdf (gesehen am 26.01.2008)

4.8 GENEHMIGUNGEN/ STEUERN/ GEBÜHREN

Durch die Ergänzung von Benutzungsordnungen von öffentlichen Einrichtungen oder durch Bestimmungen in Mietverträgen können weitere Begrenzungen rechtsextremer Handlungen ermöglicht werden. Beispiele sind kommunale Genehmigungen des Verkaufs (rechtsextremer) CDs und Bücher im Rahmen der Veranstaltung, Begrenzung der Anzahl von Fahnen aus Brandschutzgründen in der Benutzungsordnung usw.

In diesen Fällen ist nicht mit einer grundsätzlichen Abwehr von Nutzungsanfragen zu rechnen, aber eventuell mit einer geringeren Attraktivität der Einrichtung für rechtsextreme Nutzer/innen. Behördlicher Mehraufwand bei Genehmigungen und die zu erwartenden Auswirkungen auf andere Nutzerkreise sollten bei der Erwägung solcher Maßnahmen allerdings miteinander abgewogen werden.

Formulierungsvorschlag:

Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u. ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.⁶⁵

Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der [Name der Behörde] erlaubt.⁶⁶

⁶⁵ Neusser Tagungs- und Tourismus GmbH: Allgemeine Geschäftsbedingungen, §6

http://www.nttg-neuss.de/cms/front_content.php?idcat=25 (gesehen am 26.01.2008)

⁶⁶ Anregung des Runden Tisches gegen Rechtsextremismus in Berlin-Reinickendorf, Juni 2007

4.9 KÜNDIGUNGSKLAUSEL

Ein Verstoß gegen die vorgenannten vertraglichen Vereinbarungen kann als Anlass für eine Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund genommen werden. Um möglichst wenig Interpretationsspielraum offen zu lassen, wird in vielen Verträgen noch einmal zusätzlich präzisiert, was der Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung sein kann.

Formulierungsvorschlag:

§ ... Kündigung / Rücktritt

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus §1 und § 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.
 - (2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinahmten Kaution verrechnet werden.
 - (3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen. ⁶⁷
-

⁶⁷ Formulierung entnommen aus Rundschreiben des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen vom 16.11.2007 http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=918 (gesehen am 07.02.2008)

FRISTLOSE KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG VON VERANSTALTUNGEN

5.1 FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Für den Fall eines Vertragsbruches „aus nicht unerheblichem Grund“ (je nach Wortlaut des Vertrages) kann der/ die Vermietende den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung ist an den Vertragspartner bzw. die vertraglich vereinbarte Ansprechperson zu richten. Es empfiehlt sich eine schriftliche Form zu wählen (ein entsprechendes Formular kann vorbereitet und handschriftlich ergänzt werden – siehe Beispiel), ein Duplikat der Kündigung zu behalten sowie Zeitpunkt und Zeugen der Übergabe zu notieren.

Teil der Kündigung ist die Forderung, „unverzüglich“ die Räume geräumt zu übergeben. Damit sind faktisch eine (Rück-)Übertragung des Hausrechts auf den Vermietenden sowie ein Veranstaltungsabbruch (zumindest in den gemieteten Räumlichkeiten) verbunden. Eine Weigerung zur Räumung ist eine Straftat (§ 123 StGB „Hausfriedensbruch“).

Spätestens hier ist die Straftatgrenze überschritten, ab der erst Polizeihandeln (abgesehen von polizeilichen Generalklauseln) möglich ist. Hierzu muss sie jedoch durch den Hausrechtsinhaber gerufen werden. Die Polizei darf des Weiteren (in Berlin lt. § 1 Abs. 4 ASOG) auch nur dann eingreifen, wenn „gerichtlicher Schutz [der Rechte der betroffenen Person] nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde“.⁶⁸

Im vorliegenden Fall ist es wahrscheinlich, dass der herbeigerufenen Polizei zwei Parteien gegenüber stehen werden, die beide behaupten, Inhaber/in des Hausrechts zu sein. Aus Perspektive der Mieter/innen, also der (rechtsextremen) Partei, handelt es sich um eine Versammlung in geschlossenen Räumen. Die Polizei ist hier durch das Versammlungsgesetz und Rechtsprechung auf ein „versammlungsfreundliches“ Verhalten verpflichtet, d. h. muss im Zweifelsfall Entscheidungen zugunsten der Versammlungsfreiheit fällen. Aus Sicht der Vermietenden geht mit einer wirksamen Mietvertragskündigung das Hausrecht vom ehemaligen Mieter zurück an den Vermieter. Das Verbleiben des Mieters sowie von Veranstaltungsteilnehmenden in den Räumen ist aus Vermieterperspektive rechtswidrig und erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB. Auf den ausdrücklichen Strafantrag des Vermieters hin muss die Polizei das rechtsfeindliche Verhalten durch Räumung beenden und Strafverfahren gegen die verweilenden Besucher einleiten. Das Versammlungsrecht schützt nicht vor strafrechtlicher Verfolgung.

Ein rechtzeitiges Gespräch mit der Polizei im Vorfeld über den Charakter der Veranstaltung sowie die Rechtsposition der Kommune – nämlich eine Veranstaltung bei Vertragsbruch konsequent abbrechen zu wollen – erweist sich dabei als sinnvoll. Den Sicherheitsbehörden wird so Gelegenheit gegeben, sich auf die Situation einzustellen und rechtlich geschultes Personal zum Veranstaltungsort zu entsenden.

⁶⁸ Zitiert nach Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/ Polizei (2002), S. 2

Formulierungsvorschlag für eine schriftliche Kündigung

Sehr geehrter Herr/ Frau Mieter/in,

namens und in Vollmacht der von uns/ mir vertretenen Vermieterin, der [Kommune oder xy GmbH], kündigen wir das mit Ihnen vereinbarte Mietverhältnis über [Name der Räumlichkeiten, Adresse],

fristlos aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzung und fordern Sie auf, die Räume in der [Adresse, genaue Bezeichnung der Lage] unverzüglich geräumt an uns herauszugeben. Einer Fortsetzung des Mietverhältnisses wird widersprochen.

Die fristlose Kündigung begründen wir wie folgt: Entgegen Ihrer schriftlichen Zusicherung in § [...] des Mietvertrages haben Sie [Sachverhalt]

Dieser Sachverhalt führt dazu, dass uns/ der [vermietenden Körperschaft] die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist und damit die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 543 BGB vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen,
[Unterschrift]

5.2 GRENZEN DES POLIZEI- UND VERSAMMLUNGSRECHTS

Bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Polizei nach § 12 Versammlungsgesetz ein Anwesenheitsrecht. Dieses dient dem Schutz der Versammlung und keinesfalls deren Überwachung. Die Polizei hat sich dem Versammlungsleitenden zu erkennen zu geben, worauf ihr ein „angemessener Platz“ einzuräumen ist. Diese „dienstlich entsandten“, offen erkennbaren Polizist/innen unterliegen nicht dem Ausschluss- und Hausrecht des Versammlungsleitenden.

In der Praxis ist die Anwesenheit der Polizei bei öffentlichen Veranstaltungen weniger entscheidend, da Vermietende wie alle Bürger/innen über das Recht verfügen, selbst an der Veranstaltung teilzunehmen und ggf. Rechtsverletzungen zu notieren, zu melden bzw. anzuzeigen.⁶⁹

Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen wie z. B. partei-internen Veranstaltungen, darf Polizei nur aufgrund von Polizei- oder Strafprozessrecht die Räumlichkeiten betreten, d. h. in Fällen von Bedrohung der öffentlichen Sicherheit sowie der Verfolgung von Straftaten, zu denen konkrete Hinweise vorliegen. Zu nicht-öffentlichen Veranstaltungen gehören u. a. auch Parteitage, selbst bei Beteiligung von Journalist/innen, die durch die Veranstalter/innen i. d. R. akkreditiert werden.

Eine generelle Eingriffsmöglichkeit bietet die polizeiliche Generalklausel, wonach bei Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Polizei auch eingriffsbefugt ist. Ein Eindringen in grundrechtlich gesicherte Bereiche wie Haus- und Versammlungsrecht darf

⁶⁹ Roos/ Fuchs (2000), S. 80f

jedoch nur aufgrund besonderer Voraussetzungen erfolgen. Dazu zählen die akute Verfolgung bzw. Verhütung von Straftätern oder „Gefahr im Verzug“, d. h. die prognostische Vorwegnahme einer behördlichen Entscheidung aufgrund eines Dringlichkeitsfalles.

5.3 DOKUMENTATION

Es empfiehlt sich, die Vorgänge soweit wie möglich zu dokumentieren. Die Genehmigung von Video- und Fotoaufnahmen innerhalb der Veranstaltungsräume ist Sache der Veranstaltenden. Eine solche Erlaubnis für Vermieter/innen ist wenig wahrscheinlich.

Alternativ können Vermieter/innen auch Zeugen benennen. Zusätzlich, mindestens jedoch durch Vertreter/innen des Vermieters in der Versammlung, sollte ein Gedächtnisprotokoll erstellt werden. Im Unterschied zu einer schriftlichen oder mündlichen Aussage gilt ein Gedächtnisprotokoll im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwar nicht als Beleg, es soll jedoch helfen, später Vorgänge rekonstruieren zu können, die bereits längere Zeit zurückliegen.

Beim Abfassen eines Gedächtnisprotokolls kommt es darauf an, den Sachverhalt eindeutig zu beschreiben.

- Dazu gehören zunächst Datum, Ort und genaue Uhrzeit.
- Im Falle einer möglicherweise strafbaren Äußerung sollte der genaue Wortlaut und der sprachliche Zusammenhang, in dem sie gefallen ist, notiert werden.
- Des Weiteren müssen Handlungen oder Äußerungen konkreten Personen zuordbar sein. Wenn diese nicht bekannt sind, sollte deren Äußeres beschrieben und ggf. sichtbare Beziehung zum Veranstalter (Helfer/in, Ordner/in, Redner/in) dokumentiert werden. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen sollte die Polizei eine Sicherstellung von Personalien vornehmen. Zuweilen ist auch eine Aussage, ob der/ die Täter/in alkoholisiert war, von Bedeutung.
- Sollten Besucher/innen gegen Strafrecht verstoßen, ist es von Bedeutung, ob die Veranstalter/innen dieses wahrgenommen und daraufhin die Handlung unterbunden haben. Für den Nachweis, dass der Veranstalter strafbares Verhalten wahrgenommen hat, kann evtl. die räumliche Nähe des Ordnungspersonals zum Ort der Handlung wichtig sein. Sollten die Veranstalter/innen (strafbare) Handlungen womöglich nicht unterbinden, muss dieses „Nicht-Handeln“ nachgewiesen werden. Zeugen sollten daher mitteilen können, ob sie im betreffenden Zeitraum lange genug vor Ort waren, um das Ausbleiben der Unterbindungs-handlung feststellen zu können.

ZIVILGESELLSCHAFTLICHER UMGANG MIT RECHTSEXTREMEN VERANSTALTUNGEN

Sofern rechtsextreme Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen stattfinden können, wird eine demokratische Öffentlichkeit sich häufig im öffentlichen Raum, d. h. außerhalb von Gebäuden konstituieren müssen. In der Diskussion um die politische Begleitung rechtsextremer Veranstaltung kann daher u. a. auf die Erfahrungen zum Umgang mit rechtsextremen Aufmärschen zurückgegriffen werden.

6.1 NOTWENDIGKEIT ZIVILGESELLSCHAFTLICHER BEGLEITUNG

Was für den Umgang der Verwaltung mit Rechtsextremismus gilt, ist auch im zivilgesellschaftlichen Bereich wichtig: Die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus findet vor allem im kommunalen Nahraum und im Alltag statt. Und angesichts rechtsextremer Provokationen kann es auch in der zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzung keine Neutralität geben: „Denn jeder der wegsieht, jeder der schweigt, marschiert mit. Wenn keiner da ist, der Nein sagt, haben sie ihr Ziel erreicht“, begründete ein aktiver Jugendlicher aus Wunsiedel sein Engagement.⁷⁰

Proteste sind jedoch weder eine Selbstbeschäftigung noch gibt es einen Zwang zum Aktionismus. Die Begleitung von bzw. Protest gegen rechtsextreme Veranstaltungen ist vielmehr strategisch auf die Erfüllung von politischen Zielen ausgerichtet, nämlich auf die Stärkung demokratischer Positionen und Kräfte. Eine Strategieentwicklung kann sich an den folgenden drei Wirkungsdimensionen orientieren. Diese sind zur Veranschaulichung mit beispielhaften Leitfragen untersetzt:

Wirkung auf Rechtsextreme: Können Rechtsextreme ihre Planungen (nicht) ungestört umsetzen? Werden die rechtsextremen Anhänger (de)motiviert wiederzukommen? Wird ihnen Medienpräsenz genommen/ streitig gemacht? Kann „soziale Kontrolle“ zumindest lokale Rechtsextreme bremsen?

Wirkung auf Protestierende selbst/ aktive Zivilgesellschaft: Fühlen sich die demokratischen Kräfte durch die Kommunalverwaltung unterstützt oder gebremst? Können Aktions- und Protestformen der unterschiedlichen Akteure miteinander vereinbart werden? Werden Vernetzung und Kooperation der demokratischen Kräfte langfristig und alltagstauglich gestärkt?

Wirkung auf die lokale und allgemeine Öffentlichkeit: Gibt es den Willen der demokratischen Kräfte, gemeinsam bzw. komplementär nach außen aufzutreten? Wie lässt sich das demokratische Anliegen griffig vermitteln? Wird der Bevölkerung ein inhaltliches Identifikationsangebot unterbreitet?

Eine rechtsextreme Veranstaltung ist häufig einem breiten Spektrum demokratischer Kräfte ein Anlass, zusammen zu kommen und Grundwerte zu verteidigen. Der diesbezügliche Prozess bestimmt häufig über längere Zeit die Inhalte und Konstellationen in der Kommune, in denen über Rechtsextremismus verhandelt wird.⁷¹ Im besten Fall entwickelt sich nicht nur eine lebendige und dichte Kommunikation, sondern auch ein langfristig hand-

⁷⁰ Website des „Jugendinitiativkreises gegen Rechtsextremismus“ Wunsiedel <http://home.arcor.de/jugendini/presse.htm#Operation%20G%FCleffass> (gesehen am 01.03.2008)

⁷¹ Vgl. Köhler, Timm (2004), S. 66-74 http://www.mbr-berlin.de/rcms_repos/attach/Bulletin_6_2004.pdf (gesehen am 07.02.2008)

lungsfähiges Netzwerk. Die fränkische Kleinstadt Gräfenberg (siehe Beispiel, unten) verfügt über ein flexibel handlungsfähiges Bündnis sowie ein klares politisches Profil. Ihr „Erfolgs-Geheimnis“ ist vielleicht, dass die Spitze der Kommunalverwaltung den gemeinsamen Protest nach Kräften unterstützt und Koalitionen mit demokratischen Kräften auch jenseits der Stadtgrenzen (einschließlich antifaschistischer Gruppen) geschmiedet werden. Gräfenberg zeigt auch, dass demokratischer Protest Rechtsextreme unter Druck setzen kann: Rechtsextreme bestimmen die Auseinandersetzung nicht mehr, sondern werden von ihr bestimmt.⁷²

Gesellschaftlicher Protest ist nicht allein Sache der Zivilgesellschaft. Kommunale Politik und Verwaltung kann nicht nur Unterstützung leisten, ihr kommt sogar eine zentrale Stellung zu. Angefangen von der rechtzeitigen Benachrichtigung der Öffentlichkeit über Termin und Ort geplanter rechtsextremer Veranstaltungen, über die Begründung der demokratischen Position in der örtlichen Kommunal- oder Gemeindevertretung bis hin zur logistischen, materiellen, politischen und personellen Unterstützung von Protesten – der Kommune steht eine ganze Klaviatur an Unterstützungsmöglichkeiten zu. Einige Beispiele sollen im Folgenden dargestellt werden, teilweise mit Erläuterungen zu rechtlichen Hintergründen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht selbstverständlich nicht.

Gräfenberg: Kommunales Kreativitätszentrum gegen rechtsextreme Aufmärsche

Die kleine bayerische Kommune Gräfenberg ist bundesweit nicht nur für eine Serie von rechtsextremen Aufmärschen bekannt, sondern vor allem auch wegen des kreativen Widerstandes, den die Kommune dagegen leistet. Ursprünglicher Anlass war eine rechtsextreme Veranstaltung auf dem Gelände des Kriegergedächtnisbaus, einer Denkmal-ähnlichen Anlage über dem Ort. Bereits beim nächsten Versuch standen die Rechtsextremen vor dem Hinweisschild „Betreten verboten“ – das Denkmal war privatisiert worden, ein Verein der neue Eigentümer.

Seitdem begegneten die Gräfenberger den rechtsextremen Provokationen vor allem durch Protestdemonstrationen, aber auch durch kreative Aktionen am Rande: Projektionen von NS-Gräueltaten hinter der Rednertribüne sollten sicherstellen, dass auch Rechtsextreme sich an den historischen Kontext ihrer Ideenwelt erinnern. Scheinwerfer hoben die Romantik eines Fackelaufzugs auf, wie sie von Rechtsextremen erträumt wurde.

Unter der Überschrift „Kettensägen gegen Nazis“ wurde bekannt, dass auch in Gräfenberg rechtsextreme Aufmärsche unter dem geräuschvollen Gräfenberger Alltag leiden: Zeitgleich zu einem Aufzug der Rechtsextremen frischten verschiedene Einwohner/innen ihren Holzvorrat mittels Kettensägen und Traktor-betriebener Sägeeinrichtungen auf. Die Polizei versuchte dies zu unterbinden, scheiterte jedoch an der Vielzahl bzw. Unzugänglichkeit der Lärmverursacher/innen (s. u., Kapitel 6.3: „Lautstark gegen Rechts“).⁷³

⁷² Das Gräfenberger Bürgerforum spricht diesbezüglich von einer „selbst gestrickten Zwangsjacke“ der Rechtsextremen. Presseerklärung zum rechtsextremen Aufmarsch am 29.02.2008

<http://www.graefenberg-ist-bunt.de/aktuelles.htm> (gesehen am 01.03.2008)

⁷³ Fränkischer Tag, 5. Januar 2007 <http://www.graefenberg-ist-bunt.de/download/Fraenkischer-Tag-05-01-07.pdf> (gesehen am 01.03.2008), sowie Bericht auf kreativerstrassenprotest.de

<http://kreativerstrassenprotest.twoday.net/stories/4143157/> (gesehen am 01.03.2008)

6.2 „GESICHT ZEIGEN“ ODER „AKTIVE IGNORANZ“?

So eindeutig wie in Gräfenberg, Wunsiedel und anderen Kommunen wurde die Frage nach dem richtigen Umgang mit Rechtsextremismus in einem anderen bayerischen Beispiel nicht beantwortet.

Bayerische Großstadt: „Bayernfest“ der NPD wurde nicht ignoriert

Nachdem sich mehrere Städte und Gemeinden erfolgreich gegen das „Bayernfest“ der NPD gewehrt hatten, konnte das rechtsextreme Begägnis im Jahr 2006 im Zentrum einer bayerischen Großstadt stattfinden.

Für Aufregung sorgte der Oberbürgermeister der Stadt, der empfahl, die NPD einfach zu ignorieren und sie somit „nicht aufzuwerten“. Neben bundesweiter Kritik – Charlotte Knobloch, Vorsitzende des Zentralrats der Juden in Deutschland, nannte dieses Verhalten „fahrlässig“ – erntete der Oberbürgermeister Lob vom damaligen stellvertretenden NPD-Landesvorsitzenden in Bayern, Sascha Rossmüller.

Gegen die NPD-Propagandaveranstaltung protestierten dennoch mehr als 1.000 Menschen. Eine massive Polizeipräsenz verhinderte jedoch eine Beeinträchtigung der NPD-Veranstaltung. ⁷⁴

Wenn das oben vorgeschlagene Konzept der Wirkungsdimensionen bei der Analyse zugrunde gelegt wird, ergibt sich am Beispiel des „Bayernfestes“ der NPD eine Negativbilanz:

Wirkung auf Rechtsextreme: Eine nennenswerte Beeinträchtigung des NPD-Festes fand nicht statt. Der repräsentative Ort, das Verhalten der Stadtverwaltung und des Oberbürgermeisters wurde seitens der Rechtsextremen offenbar als Bestätigung aufgefasst.

Wirkung auf die Zivilgesellschaft: Bei Beteiligung der Kommunalpolitik wäre eine breitere Basis möglich gewesen. Durch eine politische Unterstützung seitens der Stadtregierung hätte eventuell auf die Polizei mäßigend eingewirkt werden können. Statt „Wut und Ohnmacht“ (so O-Töne von Teilnehmenden) hätte der Protest ein Beispiel von Selbstwirksamkeit unter den beteiligten Bürger/innen werden können.

Wirkung auf die Öffentlichkeit: Sofern das Konzept der Ignoranz funktionieren soll, ist eine Wirkung auf die breitere Öffentlichkeit nahezu ausgeschlossen. Eine wichtige Funktion des demokratischen Protestes, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit anti-humanistischen Tendenzen zu stärken, wird hier negiert.

Eine weniger eindeutige, aber umso spannendere Bilanz ergibt sich anhand des nachstehenden Beispiels und der Frage, ob bzw. wie wirksam das Ignorieren von Rechtsextremen sein kann.

⁷⁴ Bayerischer Rundfunk, 16.06.2006
zitiert nach npd-blog.info
npd-blog.info <http://npd-blog.info/?p=281> (gesehen am 01.03.2008)
Mittelbayerische Zeitung, 17.06.2006
<http://www.mittelbayerische.de/index.cfm?pid=1354&pk=30286&p=1>
(gesehen am 01.03.2008)

Cottbus: „Aktive Ignoranz“ gegen NPD-Aufmarsch – oder „passive Toleranz“ von Menschenverachtung?

Anlässlich einer NPD-Demonstration im Juli 2007 wählte ein zivilgesellschaftliches Bündnis die Strategie der Nichtbeachtung. Diese aktive Ignoranz sollte gut vorbereitet sein: Entlang der Aufmarschstrecke sollten Läden, Cafés und Fensterläden „demonstrativ“ geschlossen bleiben. Ein Lautsprecherwagen forderte die Anwohnenden auf, nicht in den Fenstern zu hängen oder auf die Straße zu gehen. Die Stadt wolle den Rechtsextremen demonstrativ „den Rücken zukehren“. Dies gelang weitestgehend – gegen den NPD-Aufmarsch war an weiten Teilen der Strecke kein Protest, waren aber auch kaum Schaulustige zu sehen.⁷⁵

Dieses Vorgehen war inner- und außerhalb der Stadt heftig umstritten. Kritiker betonten, dass Nicht-Handeln und Problemverdrängung somit symbolhaft unterstützt und institutionalisiert würden. In der Stadt werde ohnehin zu oft zum Thema Rechtsextremismus geschwiegen. Ein Bekenntnis, das bis in den Cottbuser Alltag reiche, werde so nicht erzeugt. Das „beredte Schweigen“ böte ungestörte Lufthoheit für Rechtsextreme und verunmögliche – sofern es von anderen Akteuren respektiert wird – alternative Formen des aktiven und lautstarken Protestes.⁷⁶ Auf der anderen Seite wurde der Einsatz eines neuen Konzepts willkommen geheißen. Zudem sei das „aktive Ignorieren“ auch ein taktisches Zugeständnis an die eigene Mobilisierungsfähigkeit gewesen – Sommerferien hatten eine schwache Beteiligung an Protesten erwarten lassen. Nicht zuletzt seien durch das Konzept neue Zielgruppen, etwa Gewerbetreibende, eingeschlossen worden.

In Diskussionsbeiträgen wurde das „Ignoranz“-Modell durch zivilgesellschaftliche Akteure in Cottbus kontrovers diskutiert. Der Erfolg der Aktion würde am Raster der Wirkungsdimensionen von unterschiedlichen Akteuren sicher sehr unterschiedlich bewertet werden:

Wirkung auf Rechtsextreme: Rechtsextreme frohlockten sichtlich über die „freie Bahn“ und eine Innenstadt, die „ganz ihnen gehörte“; allerdings wurde selbst in rechtsextremen Kreisen Zweifel an einem weitergehenden Erfolg der Demonstration geäußert⁷⁷; das Protestkonzept der städtischen Zivilgesellschaft wurde indes von alternativen Jugendlichen als auch Migrant/innen – also potenziell von rechtsextremer Gewalt Betroffenen – als Bestätigung der in Cottbus rechtsextremen Dominanz aufgefasst.

Wirkung auf die Zivilgesellschaft: Durch das Konzept der „aktiven Ignoranz“ wurde die eigene Schwäche in der Mobilisierung in eine Stärke verwandelt. Die wenn auch kurzfristige Einbeziehung neuer Zielgruppen durch ein frisches, „niedrigschwelliges“ Aktionskonzept gilt sicher als ein Bonus der Aktion. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit dieser die Frustration bei Teilen der bisherigen Protesttragenden ausgleicht.

Wirkung auf die Öffentlichkeit: „Rechtsextreme laufen ins Leere“ war eine weitverbreitete Schlagzeile, mit der die zivilgesellschaftliche Aktion als Erfolg gefeiert wurde. Für viele Cottbuser/innen ergab sich hier die Möglichkeit, ohne Aufwand auf der richtigen Seite zu stehen und ohne eine eigene Positionierung im öffentlichen Raum den missliebigen „Nazis“ einen Denkzettel zu verpassen. Eine Chance zu einer intensiveren Auseinandersetzung wurde verpasst, ob ein anderes Konzept das geleistet hätte, sei dahingestellt.

Im Ergebnis ergibt sich eine gemischte Bilanz der Aktionsform; vereindeutigende Aussagen zur Sinnhaftigkeit des Konzepts der „aktiven Ignoranz“ sind nicht sinnvoll. Das Beispiel zeigt vielmehr die Notwendigkeit einer differenzierten Strategiebildung bei zivilgesellschaftlichen Aktivitäten.

⁷⁵ Lausitzer Rundschau, 30.07.2007
<http://www.lr-online.de/regionen/cottbus-spree-neisse/Cottbus;art1049,1724940> (gesehen am 01.03.2008)

⁷⁶ Eine sehr spannende und kritische Debatte zum Konzept der „aktiven Ignoranz“ wurde im Cottbuser Kulturmagazin „Blicklicht“ Nr. 9/2007 geführt
<http://www.kultur-cottbus.de/archiv/0907.pdf> (gesehen am 01.03.2008)

⁷⁷ So das rechtsextreme Nachrichtenportal Altermedia, 30.07.2007

6.3 LAUTSTARK GEGEN RECHTS

Wenn Lärm verursachende Maßnahmen darauf ausgelegt sind, eine Veranstaltung gröblich zu stören, besteht ein Verstoß gegen den Straftatbestand des § 21 Versammlungsgesetz (VersammlIG). Zwar kommt es auf den tatsächlichen Erfolg nicht an, der Nachweis der zielgerichteten „Absicht“ ist jedoch erforderlich und in der Regel nur schwer nachweisbar. Zudem wird auch Veranstaltungsfremden das Recht auf Äußerung, auch von konträrer Meinung zugebilligt, das auch akustischen Protest einschließt.

Berlin Marzahn-Hellersdorf: NPD-Fraktionssitzung

Im Zuge der Kommunalwahl 2006 zog die NPD in vier Berliner Bezirksparlamente ein. Von Anfang an versuchen die demokratischen Bezirkspolitiker/innen, die Anwesenheit der NPD in ihren Reihen nicht zur Normalität werden zu lassen. Dazu gehört offenbar auch die akustische Begleitung der politischen Arbeit der Rechtsextremen: Als die NPD im Rathaus von Marzahn-Hellersdorf einen Raum für eine Veranstaltung mietete, organisierten die anderen Parteien im Vorraum einen Trommelworkshop. Die Rechten hätten „kein Wort verstanden“, so ein Zeitungsbericht.⁷⁸

Wie das nachfolgende Beispiel „Himmlischer Lärm“ zeigt, ist eine vorsätzliche Störung einer angemeldeten Veranstaltung durch Kirchenglocken nicht statthaft. Glockengeläut kann jedoch zur Religionsausübung gerechnet werden und ist somit durch Art. 4 Abs. 2 Grundgesetz („Recht auf ungestörte Religionsausübung“) gedeckt. Glockengeläut kann somit zwar jederzeit stattfinden, gerät aber nur dann nicht in Gesetzeskonflikt, wenn es religiös begründet wird.

Miltenberg: Strafverfahren nach Glockengeläut

Am 22. Juli 2006 marschierten die Jungen Nationaldemokraten (JN, Jugendorganisation der NPD) im bayrischen Miltenberg auf. Ein Pfarrer ließ daraufhin sämtliche Glocken der Stadtkirche 20 Minuten läuten – bis die Kundgebung der JN abgebrochen wurde. Auf Anzeige der Rechtsextremen leitete die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg ein Verfahren wegen Störung einer genehmigten Versammlung ein. Dem Pfarrer wurde, u. a. aufgrund seiner eigenen Aussagen, eine absichtliche Störung der Versammlung mit Ziel ihrer Verhinderung angelastet. Es drohte ein Strafbefehl über 2.000 Euro. Letztlich wurde das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft ohne Zahlung eingestellt.⁷⁹

⁷⁸ Berliner Morgenpost, 04.11.2007
<http://www.morgenpost.de/content/2007/11/04/bezirke/930228.html> (gesehen am 01.03.2008)

⁷⁹ Himmlischer Lärm. Wie ein Pfarrer die NPD aus seiner Stadt vertrieb, in: DER SPIEGEL (49/2006) - 04.12.2006
<http://service.spiegel.de/digas/view?DID=49767399> (gesehen am 01.03.2008)

⁸⁰ Berliner Morgenpost, 31.07.2007
<http://www.morgenpost.de/content/2007/07/31/brandenburg/913388.html> (gesehen am 01.03.2008),
 Berliner Zeitung, 31.07.2007
<http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/bin/dump.fcgi/2007/0731/lokales/0108/index.html> (gesehen am 01.03.2008)

Berlin-Köpenick: Lautstarke Forderung „Keine Räume für Rechtsextreme“

Im Juli 2007 lud die NPD zu einer öffentlichen Saalveranstaltung in das Gebäude des kommunalen Schulamts in der Altstadt von Köpenick ein. Die Initiative „Keine Räume für Rechtsextreme“ sowie Parteien, Gewerkschaften und Antifa-Gruppen hatten zur Gegenkundgebung aufgerufen. NPD-Veranstaltungen dürfen nicht als Selbstverständlichkeit hingenommen und geduldet werden, so die Aufrufenden. Knapp 200 Teilnehmer versammelten sich mit Plakaten, Transparenten, Trommeln und Trillerpfeifen vor dem Veranstaltungsgebäude.⁸⁰

6.4 WORTERGREIFUNG VON DEMOKRATISCHER SEITE

Unter dem Begriff „Wortergreifung“ wurde eine Strategie von Rechtsextremen bekannt, wonach Veranstaltungen demokratischer Initiativen oder Parteien inkognito unterwandert und dann durch Wortmeldungen und Redebeiträge argumentativ „entführt“ werden sollten. Diese Strategie entstand bei der NPD vor dem Hintergrund, dass es für sie selbst häufig schwierig bis erfolglos war, eigene Veranstaltungen zu organisieren. Veranstaltungen der politischen Gegner sollten stattdessen „umfunktioniert“ werden.

Sofern es Rechtsextremen jedoch gelingen sollte, öffentliche Veranstaltungen zu organisieren, laufen sie Gefahr, Opfer ihrer eigenen Strategie zu werden. Denn selbstverständlich ist es auch Demokrat/innen erlaubt, rechtsextreme Veranstaltungen zu besuchen und dort Wortbeiträge zu halten. Allerdings sollte klar sein, dass die Rechtsextremen selbst dabei nicht die Adressat/innen sind; ein Dialogangebot an Rechtsextreme hieße, diese als Gesprächspartner/innen anzuerkennen. Bei einer „demokratischen Wortergreifung“ geht es jedoch vielmehr darum, keine demokratiefreien Räume zuzulassen und den Druck der demokratischen Öffentlichkeit auch in rechtsextreme Veranstaltungen zu tragen. Im Folgenden werden zwei sehr unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten dargestellt.

Göttingen: Lesung eines NPD-Kandidaten wegen zu starker Beteiligung ausgefallen

Am 18. Januar 2008 versuchte Andreas Molau, NPD-Kandidat für die Landtagswahl in Niedersachsen, in Göttingen aus seinem Roman zu lesen. Aufgrund konsequenter und regelmäßiger Proteste gegen NPD-Aktivitäten in der Vergangenheit war der Veranstaltungsort geheim gehalten worden.

Doch der Plan ging nicht auf: Bei Ankunft des NPD-Funktionärs waren bereits viele Plätze im Veranstaltungsraum besetzt – von antifaschistischen Besucher/innen. Als deren Zahl ständig zunahm, wurde der Zugang zur Veranstaltung durch die Veranstalter selbst verhindert und kurz darauf die Veranstaltung abgebrochen.⁸¹

NDR „Extra 3“: Wortergreifung von demokratischer Seite

Die NPD will 2008 in den niedersächsischen Landtag einziehen. Warum? Das konnten auch „prominente“ NPD-Kader der NDR-Reporterin nicht sagen – oder sie wollten es nicht. Denn die Reporterin, die für das NDR-Satiremagazin „Extra 3“ den NPD Wahlkampfauftakt in Hannover im September 2007 besuchte, war die Drag Queen Olivia Jones. Der Sender hatte ihr vorsichtshalber zwei Leibwächter mitgegeben. Das war richtig: Olivia Jones wurde massiv rechtsextrem und homophob angefeindet. Im Fernsehbeitrag, einer Zusammenstellung von „Glanzlichtern“ aus den Interviews mit NPD-Kadern, ist davon jedoch nichts zu spüren.

Die NDR-Sendung gehört seitdem zu den meistgesehenen Filmen auf Videoportalen im Internet; die Verbreitung einer satirischen Demontage der NPD entwickelt somit eine starke Eigendynamik.

⁸¹ Tageszeitung, 21.01.2008
<http://www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/abgang-im-wanderkessel/?src=AR&cHash=4fc797f0e> (gesehen am 1.3.2008);
 Göttinger Tageblatt, 19.01.2008
<http://www.goettlinger-tageblatt.de/newsroom/regional/dezentral/goettlingenregio/art4264,205827> (gesehen am 01.03.2008)

6.5 ROLLE VON HOTELS UND SERVICEANBIETERN

Jahres- und Feiertage der rechtsextremen Szene sowie Parteitage und Wahlkämpfe rechtsextremer Parteien sind periodisch wiederkehrende Ereignisse, auf die sich demokratische Akteure in den einzelnen Bundesländern und somit auch Kommunen einstellen können.

Durch die Versendung von geeignetem Informationsmaterial können Anbieter/innen von Veranstaltungsräumen präventiv informiert und in der Wahrnehmung ihrer Rechte gestärkt werden. Verschiedene Beispiele belegen eine effektive Wirkung: Wirte und Vermieter/innen reagieren inzwischen sensibilisierter auf Nutzungsanfragen. Darüber hinaus ist auch zu erwarten, dass im Zuge öffentlicher Kampagnen die Bereitschaft von Gastronomen und Anbieter/innen steigt, auf die Einnahmen aus rechtsextremen Veranstaltungen zu verzichten.

Auch symbolische Einzelaktionen können handlungsleitend wirken, wie das bekannte Beispiel des Dresdner Hotels Holiday Inn zeigte. Verschiedene Landesverbände des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) haben seitdem ihre Mitglieder zu ähnlichem civilcourageierten Verhalten aufgerufen.

Dresden: Hotelier storniert rechtsextreme Buchung

Zwei Mitarbeiter der NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag wollten im Oktober 2007 Zimmer im Dresdner Hotel Holiday Inn reservieren. Auf ihre Buchungsanfrage hin erhielten die Rechtsextremen Post vom Geschäftsführer des Hotels, Johannes H. Lohmeyer. Darin fand sich u. a. folgendes Zitat:

„Da Sie in unserem Hause nicht willkommen sind und ich es auch meinen Mitarbeitern nicht zumuten kann, Sie zu begrüßen und zu bedienen, haben wir [die Reservierungsagentur] gebeten, die Buchung zu stornieren.“ Sollte eine Stornierung nicht möglich sein, würden die entsprechenden Umsätze als Spende an die Dresdner Synagoge weitergeleitet werden, so Lohmeyer.⁸²

Diese einfache, symbolische Handlung wurde u. a. durch Lohmeyers eloquente Formulierung bundesweit bekannt. Verschiedene DEHOGA-Landesverbände erklärten sie zum Leitbild und empfahlen ihren Mitgliedern ebenso zu handeln.

⁸² Wortlaut des Briefes bei:
Humanistischer Pressedienst,
22.10.2007
<http://hpd.de/node/3033> (gesehen
am 07.02.2008)

ANHANG

7.1 MUSTER-RAUMNUTZUNGSVERTRAG DER MBR

Unterstehen Veranstaltungsräume gemäß Satzung der Verwaltung einer Gemeinde, wird das Nutzungsverhältnis mittels eines mietähnlichen Nutzungsvertrages geregelt. Der öffentlich-rechtliche Charakter wird dabei vom Privatrecht überlagert, da sich die heranzuhaltenden Rechtsgrundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) befinden und die Vorschriften über Miete entsprechend anzuwenden sind.

Der vorliegende Mustervertrag dient als Anregung, muss jedoch für jeden konkreten Fall, insbesondere bezüglich der individuellen Anforderungen der Institution, auf seine Anwendbarkeit überprüft werden. Er ist auf keinen Fall geeignet, eine anwaltliche, notarielle oder andere Fachberatung zu ersetzen. Dieser Hinweis ist auch deshalb wichtig, weil trotz aller Umsicht und Sorgfalt, mit der dieser Entwurf erstellt wurde, keine Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Klauseln hierzu übernommen werden kann.

Im Bereich der privaten Gastronomie kann ein Mietvertrag mit entsprechenden Klauseln Anwendung finden. Die Terminologie hinsichtlich seiner Bezeichnung (Nutzungsvertrag/ Mietvertrag) hat letztlich keine rechtliche Bedeutung. Maßgebend für den Rechtscharakter eines Vertrags ist der seine Grundlage bildende Leistungsinhalt. Der Nutzungsvertrag begründet aber in allen Fällen ausschließlich schuldrechtliche, für ein Mietverhältnis typische Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

RAUMNUTZUNGSVERTRAG

Zwischen

[Vor- und Zuname]

– nachfolgend Vermieter genannt –

und

[Vor- und Zuname]

– nachfolgend Mieter genannt –

wird folgender Mietvertrag für den [Datum] abgeschlossen.

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

§ 2 Mietsache

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter [Name und
 Adresse], Telefonnummer: folgende Räumlichkeit:

(2) Das Mietverhältnis beginnt am , um Uhr
 und endet am , um Uhr.

§ 3 Mietzins

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von EUR zu zahlen.
 Der Betrag ist bis zum auf das Konto [Kontoinhaber],
 [Bank], Konto-Nr., BLZ zu
 überweisen. Als Verwendungszweck ist **Raummiete** anzugeben.

§ 4 Charakter der Veranstaltung

- (1) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:
- () Parteipolitische Veranstaltung,
 - () Überparteiliche, politische Veranstaltung,
 - () Kulturelle Veranstaltung,
 - () Party,
 - () Privater Charakter,
 - () Kommerzielle Veranstaltung.
- (2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 5 Obliegenheiten des Mieters

- (1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (3) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u. ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(4) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der [Name der Behörde]/ des Vermieters erlaubt.

(5) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenanzahl der Räumlichkeit in Höhe von Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

(6) Der Mieter hat dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich [Anzahl] volljährige Stellvertreter zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein müssen.

(7) Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

(8) Der Mieter verpflichtet sich bei Veranstaltungen mit mehr als Teilnehmenden für eine angemessene Zahl an nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzer/innen der Einrichtung zu gewährleisten.

Der Mieter nennt dem Vermieter rechtzeitig, spätestens drei Werkstage vor der Veranstaltung, die Personalien der Ordnungskräfte (einschließlich Telefonnummer, unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind)

§ 6 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung / Rücktritt

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus §1 und § 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kaution verrechnet werden.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

§ 9 Freistellung

- (1) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswegen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, welche beim Vermieter bis Werktag vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.
- (3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstet oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 10 Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. § 2) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

§ 12 Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

§ 13 Kautions

Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Nutzer bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung eine Barkaution in Höhe von Euro. Die Barkaution ist von dem Vermieter nicht zu verzinsen.

Der Vermieter ist berechtigt, die Kaution für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an den Vermieter und Eingang des Nutzungsentgelts ist die Kaution an den Mieter auf folgendes Konto zurück zu zahlen:

[Konto-Nr.]
.....

[BLZ]
.....

[Empfänger]
.....

Berlin, den

.....

Vermieter

Mieter

7.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND BESTIMMUNGEN

Art. 3 Grundgesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 21 Grundgesetz

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

§ 5 Parteien-Gesetz („Gleichbehandlung“)

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden.

Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemäßt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

§ 86 Strafgesetzbuch („Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“)

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a Strafgesetzbuch („Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Hinweise/ Erläuterungen zu den Paragraphen 86 und 86a:

Verbotene Organisationen (Auswahl):

- Blood & Honour
- Skinheads Sächsische Schweiz
- u. v. a. m.

Verbotene Grüße (Auswahl):

- Hitler-Gruß (ausgestreckter rechter Arm)
- Kühnen- bzw. Widerstands-Gruß (wie Hitler-Gruß, nur mit abgespreiztem Daumen, Zeige- und Mittelfinger)
- „Sieg Heil!“ (Parteidags- und Massenparole)
- „Heil Hitler!“
- „Deutscher Gruß“
- „Mit deutschem Gruß“

Verbotene Lieder (Auswahl):

- „Die Fahne hoch... die Reihen dicht geschlossen... SA marschiert“
(sog. „Horst-Wessel-Lied“)
- „Es stehet in Deutschland die eiserne Schar, die kämpft für Freiheit, der Judengefahr...“
- „Es zittern die morschen Knochen... wir werden weiter marschieren“
- „Durch Groß-Berlin marschieren wir... SA marschiert, die Straße frei...“
- „Siehst du im Osten das Morgenrot... Volk ans Gewehr“
- „Sturm, Sturm, Sturm... Deutschland erwache“
- „In München sind viele gefallen“
- „Wir sind die Sturmkolonnen“
- Nationalsozialistische Lieder mit verfremdetem Text

Verbotene Parolen (Auswahl):

- „Meine (unsere) Ehre heißt Treue“ (SS-Losung)
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend)
- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“
- „Rotfront verrecke!“

Sozialadäquanz: § 86 (3) StGB schränkt die Wirksamkeit der Regelungen der §§ 86, 86a und 130 ein. Nicht strafbar sind demnach Vergehen, wenn das „Propagandamittel oder die Handlung“ folgenden Zwecken dient:

- der staatsbürgerlichen Aufklärung,
- der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen,
- der Kunst oder der Wissenschaft,
- der Forschung oder der Lehre,
- der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder – ähnlichen Zwecken.

Nur so ist es bspw. straffrei, dass in wissenschaftlichen Untersuchungen Abbildungen, auf denen das Hakenkreuz zu sehen ist, gezeigt werden können.

Zuletzt herrschte Zweifel über die Auslegung und Gültigkeit der Sozialadäquanz: So hatte im September 2006 das Landgericht Stuttgart einen Versandhändler nach § 86a StGB verurteilt, der u. a. T-Shirts verkauft hatte, auf denen „Anti-Nazi-Symbole“ abgebildet waren, d. h. durchgestrichene oder zerrissene Hakenkreuze etc. Das Gericht urteilte u. a., es drohe „Gefahr der Gewöhnung“. Dieses Urteil wurde höchstrichterlich vom Bundesgerichtshof am 15. März 2007 aufgehoben: Es besteht also kein Verstoß gegen die Paragraphen, „wenn die Symbole in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zum Ausdruck bringen“.

§ 130 Strafgesetzbuch („Volksverhetzung“)

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

Hinweise/ Erläuterungen zu § 130 StGB:

– **Teile der Bevölkerung:** Sanktioniert werden sollen Angriffe gegen alle zahlenmäßig nicht unerheblichen und nicht unbedeutenden Personenmehrheiten, die aufgrund gemeinsamer äußerer und innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar ist. (durch Religion Beruf oder soziale Funktion).

– **Aufstachelung zum Hass:** Gezielte Stimmungsmache, die über bloße Ablehnung und Verachtung hinausgeht, z. B. die Worte „betrügerische Schmarotzer“, und die sich gegen eine Person allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe richtet.

– **Aufforderung zur Gewalt**, die über eine bloße Befürwortung hinausgeht; Dabei genügt, dass der Auffordernde will, dass der Aufgeforderte die Aufforderung ernst nimmt.

– **Angriff auf Menschenwürde:** Das Abstreiten einer gleichwertigen Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft und Darstellung als „unterwertige“ Menschen in Form einer pauschalen Diffamierung (z. B. Diffamierung von Asylbewerbern als „AIDS-Kranke und Faulenzer“) oder durch Tiervergleiche bzw. antisemitische Agitation durch Identifizierung mit nazistischen Verfolgungsmaßnahmen erfolgt.

– **Billigung und Glorifizierung der NS-Gewaltherrschaft**, z. B. Hess „Märtyrer des Friedens“: Der öffentliche Friede muss konkret gestört sein („allgemeine Beunruhigung nicht unbeträchtlicher Personenzahl“).

– (Volksverhetzende) „Tatsachenbehauptungen“ genießen nicht den vollen Schutz nach Artikel 5 (Meinungsfreiheit) des Grundgesetzes; Abgrenzung von grundgesetzlich geschützter „Meinungäußerung“ und „falscher Tatsachenbehauptung“: „Infolgedessen endet der Schutz von Tatsachenbehauptungen erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Geschichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. [...] Bei der untersagten Äußerung, dass es im Dritten Reich keine Judenverfolgung gegeben habe, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die nach ungezählten Augenzeugenberichten und Dokumenten, den Feststellungen der Gerichte in zahlreichen Strafverfahren und den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft erwiesen unwahr ist.“⁸³

⁸³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.04.1994 - 1 BvR 23/94

Der Senat von Berlin (1997): Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung – AllARaum), Nr. 11

„Von der Vergabe sind ausgeschlossen Vereine und Organisationen,

- a) die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin oder deren Verfassungsorgane richten.
- b) deren Tätigkeit erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
- c) die sich als konfliktträchtige religiöse und weltanschauliche Gruppen oder Psycho-Gruppen, Gruppen mit therapeutischem oder lebenshelfendem Anspruch betätigen und die für den einzelnen potenziell konfliktträchtige Merkmale, Strukturen, Praktiken oder Gefahrenaspekte aufweisen.

sowie Personen, die solchen Vereinigungen und Organisationen angehören.“

Erläuterung:

Die Berliner Vergaberichtlinie AllARaum Nr. 11 schließt Raumvergabe an verfassungsfeindliche Organisationen aus. Allerdings handelt es sich hier um eine „innenrechtliche Verwaltungsvorschrift“, die nicht unmittelbar im Außenverhältnis zu Privaten gilt. Zudem kann sie Ausdruck eines sachlichen Grundes zur Begrenzung des grundgesetzlichen Teilhabeanspruches (Art. 3 Abs. 1 GG) sein. Ein solcher sachlicher Grund könnte den Nutzungsinteressenten durch die Behörde vorgehalten werden.⁸⁴ Die Raumnutzungsanweisung wird derzeit (Anfang 2008) grundlegend überarbeitet.

⁸⁴ Musil/ Kirchner (2007), S. 258

7.3 REGELMÄSSIGE FEIERTAGE DER RECHTSEXTREMEN SZENE IN DEUTSCHLAND

Diese Zusammenstellung von Feiertagen der rechtsextremen Szene in Deutschland hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ausgewählt wurden Daten, die in den letzten Jahren regelmäßig von Rechtsextremen begangen oder in ihrem Sinne politisch umgedeutet oder besetzt werden.

Januar

16. Januar (1945)	Bombardierung Magdeburgs durch die Alliierten
18. Januar (1871)	Gründung des Deutschen Reiches
27. Januar (1945)	Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus (anlässlich der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz)
30. Januar (1933)	Machtübertragung an die NSDAP

Februar

13. Februar (1945)	Bombardierung Dresdens durch die Alliierten
23. Februar (1930)	Todestag von Horst Wessel

März

Fünfter Sonntag vor Ostern	„Heldengedenktag“
----------------------------	-------------------

April

20. April (1889)	Geburtstag von Adolf Hitler
------------------	-----------------------------

Mai

1. Mai	„Nationaler Feiertag des deutschen Volkes“
8. Mai (1945)	Befreiung vom Nationalsozialismus, Kapitulation des NS-Regimes
14. Mai (1948)	Gründung des Staates Israel

Juni

17. Juni (1953)	So genannter „Volksaufstand“ in der DDR
i.d.R. Mitte Juni	Open-Air Veranstaltung „Fest der Völker“ von NPD, Kameradschaften und rechtsextremer Musikszene in Jena
20. Juni auf 21. Juni	Sommersonnenwende
22. Juni (1941)	Deutscher Überfall auf die Sowjetunion

Juli

Mitte Juli (seit 2003)	NPD Open-Air Konzert in Gera
20. Juli (1944)	Attentat auf Hitler durch Wehrmachtsoffiziere
24. Juli (1943)	Beginn der Bombardierung Hamburgs

August

i.d.R. Anfang August (seit 2001)	Pressefest der „Deutsche Stimme“ und des dazugehörigen Verlages
13. August (1961)	Beginn des Mauerbaus in Berlin
17. August (1987)	Todestag von Rudolf Heß

September

1. September (1939)	Deutscher Überfall auf Polen und Beginn des Zweiten Weltkrieges
15. September (1935)	Verkündung der „Nürnberger Rassegesetze“ auf dem Reichsparteitag in Nürnberg
24. September 1993	Todestag von Ian Stuart Donaldson, Sänger und „Kopf“ der neonazisti-schen Rockband Skrewdriver sowie Gründer von „Blood and Honour“

Oktober

3. Oktober	Tag der deutschen Einheit
------------	---------------------------

November

9. November (1923)	„Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung“ in Erinnerung an den gescheiterten Putschversuch der NSDAP
9. November (1938)	Reichspogromnacht
9. November (1989)	Öffnung der Berliner Mauer
16. November (3. Novemberwochenende)	Volkstrauertag Demonstration in Halbe zur Erinnerung an die Kesselschlacht (ersatz-weise im März anlässlich des „Helden-gedenktages“)

Dezember

20. Dezember auf 21. Dezember	Wintersonnenwende
-------------------------------	-------------------

7.4 LITERATUR

Benzing, Annemarie/ Klose, Bianca (2008): Problemaufriss Rechtsextremismus in der Kommune. in: Dietmar Molthagen/ Andreas Klärner/ Lorenz Korgel u. a. (Hg.): Lern- und Arbeitsbuch gegen Rechtsextremismus. Handeln für Demokratie, Bonn Dietz, S. 208-221

Burgi, Martin (2006): Kommunalrecht, München Beck

Dietel, Alfred / Gintzel, Kurt / Kniesel, Michael (1994): Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, Heymanns 11. Aufl.

Dietlein, Johannes (2002): Rechtsfragen des Zugangs zu kommunalen Einrichtungen, in: Jura, Nr. 7, S. 445-453

Günther, Thomas (2007): Strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten gegen Rechtsextremismus, in: Julius H. Schoeps, Gideon Botsch, Christoph Kopke, Lars Rensmann (Hg.): Rechtsextremismus in Brandenburg. Handbuch für Analyse, Prävention und Intervention, Verlag Berlin Brandenburg, S. 209-213

Heintzen, Markus (2003): Verfassungs- und Verwaltungsrecht anhand ausgewählter Materien des Besonderen Verwaltungsrechts. Vorlesungsskript, FU-Berlin
http://www.jura.fu-berlin.de/einrichtungen/we3/professoren/ls_heintzen/veranstaltungen/0203ws/OR_VwBT_Heinzen/040203_Kommunaler_Verfassungsstreit.pdf

Kneschke, Robert/ Steffen, Kirstin (2005): Mitarbeit statt Opposition? Die Strategie der NPD im Landkreis Oder-Spree (Brandenburg). Hausarbeit an der FU Berlin

Köhler, Timm (2004): Vernetzung durch Bündnisse: Formen, Dynamiken und Wirkungen. Ein theoretischer Blick auf die Berliner Praxis, in: Wahrnehmen – Deuten – Handeln. Strategien im Umgang mit Rechtsextremismus. Bulletin 6/2004 Leipzig Klett, S. 66-74
http://www.mbr-berlin.de/rcms_repos/attach/Bulletin_6_2004.pdf

Loge, Stephan (2007): Entzug rechtsextremer Handlungsräume – Möglichkeiten und Grenzen verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, in: Julius H. Schoeps, Gideon Botsch, Christoph Kopke, Lars Rensmann (Hg.): Rechtsextremismus in Brandenburg. Handbuch für Analyse, Prävention und Intervention, Verlag Berlin Brandenburg, S. 203-208

Musil, Andreas/ Kirchner, Sören (2007): Das Recht der Berliner Verwaltung. Unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Bezüge, Springer Berlin Heidelberg

Roos, Jürgen/ Fuchs, Kurt (2000): Polizeieinsätze bei Versammlungen, Taktik und Recht, R. Boorberg Verlag

Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/ Polizei (2002): Hausrecht – Hausverbot – Hausfriedensbruch. Rechtliche Hinweise für Jugendarbeit und Polizei. Teil 2, Infoblatt Nr. 22 Selbstverlag Berlin

7.5 WEITERE MATERIALIEN DER MBR

Die aufgeführten Materialien können jeweils als PDF auf der Internetseite der MBR heruntergeladen oder auf Anfrage per Post verschickt werden.

Kampf um die Rathäuser. Berliner Kommunalpolitik zwischen rechtsextremistischer Normalisierungsstrategie und demokratischem Handeln

Herausgeber: Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR), 2007
<http://www.mbr-berlin.de/Materialien/405.html>

Wir lassen uns das Wort nicht nehmen! Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremen Besucher/innen bei Veranstaltungen

Herausgeber: MBR Berlin, Netzwerkstellen [moskito] und Licht-Blicke, apabiz e.V., 2007
<http://www.mbr-berlin.de/Materialien/415.html>

Integrierte Handlungsstrategien zur Rechtsextremismus- Prävention und -Intervention in der Jugendarbeit

Hintergrundwissen und Empfehlungen für Jugendarbeit, Kommunalpolitik und Verwaltung
Herausgeber: Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK) und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR), 2006
<http://www.mbr-berlin.de/Materialien/323.html>

Berliner Zustände 2007. Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus

Herausgeber: apabiz e.V. und MBR Berlin, 2008. Mit Beiträgen von apabiz e.V., ReachOut, MBR Berlin und amira - Antisemitismus im Kontext von Migration und Rassismus.
<http://www.mbr-berlin.de/Materialien/431.html>

Berliner Zustände 2006. Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Diskriminierung

Herausgeber: apabiz e.V., ReachOut, [moskito], MBR Berlin und ADNB des TBB, 2007
<http://www.mbr-berlin.de/Materialien/319.html>

Mobile Beratung für Demokratieentwicklung – gegen Rechtsextremismus

Ein Profil der Arbeit Mobiler Beratungsteams in Berlin, Mecklenburg Vorpommern, Sachsen und Thüringen (2005)
http://www.mbr-berlin.de/Materialien/mobile_Beratung_Profil/24.html

Wahrnehmen – Deuten – Handeln: Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Berlin

http://www.mbr-berlin.de/rcms_repos/attach/Selbstdarstellung_MBR.pdf

Angsträume in Berlin Lokale Handlungskonzepte im Umgang mit rechtsextremen Erscheinungen im öffentlichen Raum

<http://www.mbr-berlin.de/Materialien/247.html>

7.6 JURISTISCHE ABKÜRZUNGEN

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GemO	Gemeinde-Ordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
LG	Landgericht
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung (Kommunalrecht auf Landesebene)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartG	Gesetz über die politischen Parteien
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersammlG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof (in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen Äquivalent zu OVG); in Rheinland-Pfalz Abkürzung für Verfassungsgerichtshof



Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin
Wahrnehmen. Deuten. Handeln

Die MBR ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK) und wird gefördert durch das Bundesprogramm »kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Landesprogramm »Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus« des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration.

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)
Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)
Chausseestraße 29
10115 Berlin
TEL 030. 240 45 430
FAX 030. 240 45 319,
info@mbr-berlin.de
www.mbr-berlin.de



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Mit einander lieben in
Berlin
Der Beauftragte des Senats
für Integration und Migration